

Gemeinde Malk Göhren
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

BEGRÜNDUNG

Satzungsfassung

in der Fassung vom 21. November 2024

Ausfertigungsvermerk:

Übereinstimmend mit
beschlossener und
genehmigter Fassung



– Siegel –
Heike
Bürgermeister

Gemeinde Malk Göhren
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

BEGRÜNDUNG

Satzungsfassung

in der Fassung vom 21. November 2024

Gemeinde:	Malk Göhren über Amt Dömitz-Malliß	Slüterplatz 2 19303 Dömitz
Vorhabenträgerin:	EE Projekte Deutschland GmbH	Dieselstraße 4 25813 Husum
Auftragnehmer:	 GRUPPE PLANWERK GP Planwerk GmbH	Uhlandstraße 97 10715 Berlin
Projektleitung:	Christin Parz, M. Sc.	
Bearbeitung:	Markus Seitz, Dipl.-Ing. Nigora Ishandzanova, M. Sc.	
	 bosch&partner Bosch & Partner GmbH	Lortzingstr. 1 30177 Hannover
Projektleitung und Bearbeitung:	Michael Püschel, Dipl.-Ing. Laura Taukel, M. Sc. Esther Johannwerner, M. Sc. Venus Nazerian, M. Sc.-Ing.	

Inhaltsverzeichnis	Seite
INHALTSVERZEICHNIS SEITE	1
TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND	3
1. Veranlassung und Erforderlichkeit	3
2. Plangebiet	5
2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
2.2 Bestandsbeschreibung	5
2.2.1 Regional- und naturräumliche Einordnung	5
2.2.2 Realnutzung	6
2.2.3 Eigentumsverhältnisse	7
2.2.4 Verkehrliche Erschließung	7
2.2.5 Technische Infrastruktur	8
2.2.6 Kampfmittel und Altlasten	8
2.2.7 Denkmalschutz	8
2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation	9
2.3.1 Energiepolitische Ziele der Bundesregierung	9
2.3.2 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern	9
2.3.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	10
2.3.4 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	10
2.3.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)	12
2.3.6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg	12
2.3.7 Flächennutzungsplan	13
2.3.8 Gegenwärtiges Planungsrecht	13
TEIL B PLANINHALT	14
1. Entwicklung der Planungsüberlegungen	14
1.1 Planungskonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlage	16
1.2 Technische Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage	18
1.3 Netzanschluss	18
1.4 Sonstige Hinweise (Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen)	18
2. Intention des Planes	23
3. Wesentlicher Planinhalt	23
4. Abwägung, Begründung der einzelnen Festsetzungen	23
4.1 Festsetzungen	24
4.2 Darstellungen ohne Rechtscharakter	38
4.3 Nachrichtliche Übernahmen	38
4.4 Hinweise	41
5. Flächenbilanz	44

TEIL C	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	46
1.	Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- und Investitionsplanung	46
2.	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	46
3.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	47
TEIL D	VERFAHREN.....	48
1.	Verfahrensablauf.....	48
1.1	Aufstellungsbeschluss	48
1.2	Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB.....	48
1.3	Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	49
TEIL E	ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	50
1.	Liste der textlichen Festsetzungen.....	50
2.	Rechtsgrundlagen.....	54

TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND

1. VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Das im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgelegte energiepolitische Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern, ist noch nicht erreicht.¹ 2023 betrug der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch in Deutschland rund 51,8 Prozent.² Mecklenburg-Vorpommern hat große Flächenpotenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen, um einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel durch Solarenergie zu leisten. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien wird die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen gefördert. Vorhaben dieser Art entsprechen damit dem überragenden öffentlichen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen und zukunftsfähigen Energieversorgung. Auch die Gemeinde Malk Göhren verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-Anlagen) zu sichern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ (Beschluss-Nr. 057/13/2022) beschlossen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 100 ha großen PV-Anlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 131 ha und befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. An das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen, die stillgelegte Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz und eine Hofstelle. Die Bahnhofstraße bzw. Straße Zur Elde verläuft durch den Geltungsbereich.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) legt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes vor. Die verbindliche Wirkung des LEP M-V erstreckt sich auch auf die Vorgabe, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Flächen, die durch die Planung in Anspruch genommen werden sollen, befinden sich außerhalb der so definierten Flächen. Nach § 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) kann die oberste Landesplanungsbehörde eine Abweichung von dem Ziel zulassen. Diese Zielabweichung muss aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sein; die Grundzüge des LEP dürfen nicht berührt sein. Der Bebauungsplan erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für eine Zielabweichung. Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Der Antrag auf Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 28.06.2024 (Az.: V-509-00000-2013/001-105) vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv beschieden. Die Inbetriebnahme der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

¹ Vgl. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 1 EEG (2024) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024, BGBl. 2024 I Nr. 33

² Vgl. Umweltbundesamt (2024): <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/stromverbrauch> (letzter Zugriff am 29.10.2024).

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z. B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht mit integriertem Eingriffs- Ausgleichsplan zum Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ wird vom Büro „Bosch & Partner“ parallel zur Planaufstellung des Bebauungsplans im erforderlichen Umfang verfasst. Der Umweltbericht mit dazugehörigem Maßnahmenkonzept i. d. F. vom 12.11.2024 zum Bebauungsplan ist als eigenständiges Dokument Bestandteil der Planunterlagen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplans. Öffentliche Verkehrsflächen sind mit einbezogenen, da von diesen Zuwegungen zum Plangebiet errichtet werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans integriert. Die darin dargestellte Anlagenplanung ist eine mögliche Umsetzung des Vorhabens. Die abschließende Festlegung wird im Baugenehmigungsverfahren für die Erlangung der Vorhabenzulassung getroffen. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem sich die Vorhabenträgerin u. a. verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen. Der Vertrag enthält Regelungen zur Ausführung und zur Gestaltung des Vorhabens sowie zur Übernahme aller Planungskosten durch die Vorhabenträgerin.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Gemeinde Malk Göhren existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan) (siehe auch Kap. 2.3.7).

2. PLANGEBIET

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 131 ha und befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren, südlich der bewaldeten Hangkante des Schwarzen Bergs und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gemarkung Göhren bei Eldena	1	317/18 tlw.
Gemarkung Göhren bei Eldena	2	1, 2, 3 (tlw), 4, 7/2 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 39/1, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 tlw., 80/2, 104/2, 104/3, 144

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ verläuft:

- im Norden: entlang der Straße Am Kanal,
- im Osten: überwiegend entlang von Waldflächen,
- im Süden: entlang landwirtschaftlicher Flächen, einer Splittersiedlung sowie dem Uferrandbereich der Elde,
- im Westen: entlang landwirtschaftlicher Flächen und einer Splittersiedlung.

Die Bahnhofstraße bzw. Straße Zur Elde teilt das Plangebiet in Nord-Süd verlaufender Richtung.

Das Flurstück 39/1 wurde nach dem Aufstellungsbeschluss in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Die Flurnummer 81/1 ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes, da diese nicht zur Verfügung steht. Eine kleine Teilfläche (ca. 23 m²) des Flurstücks 3 nördlich der Straße Am Kanal wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, da diese Fläche für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht benötigt wird.

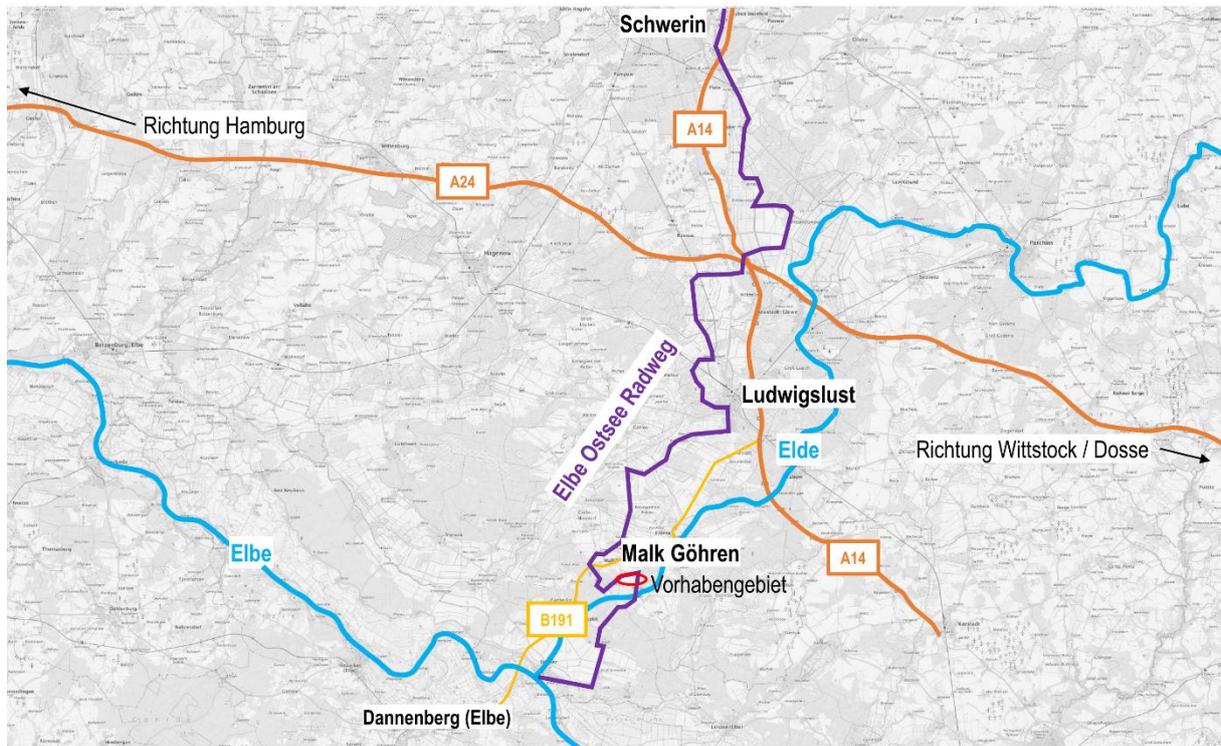
2.2 Bestandsbeschreibung

2.2.1 Regional- und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Göhren bei Eldena der Gemeinde Malk Göhren (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern). Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Liepe, Malk Göhren und Neu Göhren. Sie wird vom Amt Dömitz-Malliß verwaltet.

Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Schwerin (etwa 60 km nördlich). Als Mittelzentrum im Landkreis Ludwigslust-Parchim am nächstgelegenen befindet sich die Stadt Ludwigslust in rund 18 km Entfernung nordöstlicher Richtung.

Die Gemeinde Malk Göhren ist über die B 191 großräumig in Richtung Dannenberg (Elbe) und Schwerin angebunden. Die Anschlussstelle Kreuz Schwerin der Bundesautobahn A 24 liegt rund 30 km nördlich. Diese fungiert als Verbindung zwischen Hamburg und Berlin.



1 Lage im Raum

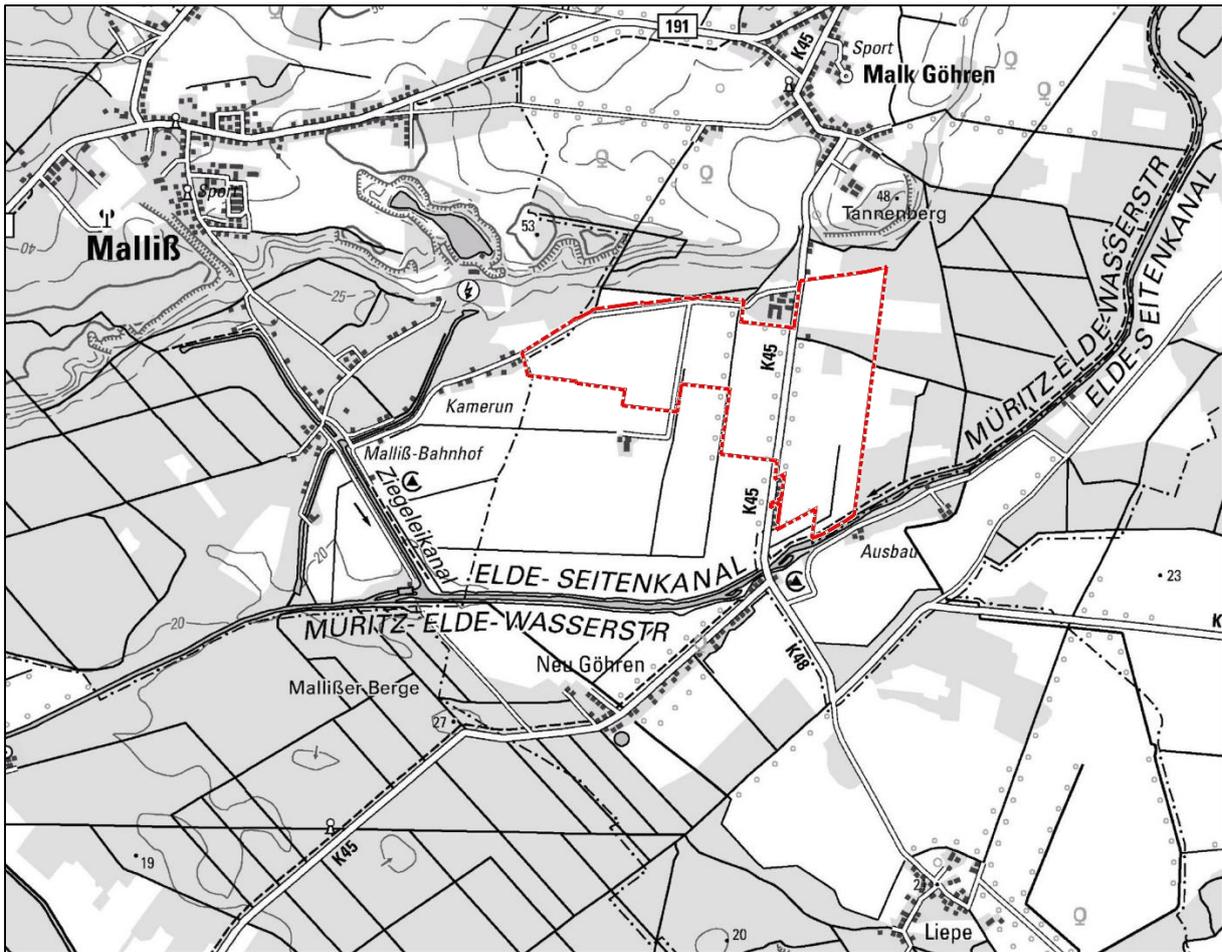
© Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020)

2.2.2 Realnutzung

Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig im Wesentlichen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Ein Teilbereich im Osten, um das Pumpenhaus, ist von Kiefern bestanden. Es handelt sich um Waldflächen.

Im westlichen Teilbereich liegt ein landwirtschaftlicher Anwandweg, der zu einer in der Feldflur gelegenen Stallung mit Silo-Anlagen führt. Entlang des Weges befindet sich vereinzelt Gehölz-Bewuchs. Östlich des Anwandweges verläuft ein offener Graben, in welchem dichter Bewuchs durch Feld-Gehölze vorhanden ist.

Die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung teilende Bahnhofstraße / Straße Zur Elde ist unregelmäßig von Bäumen, überwiegend Birken, bestanden. Oberirdische Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Inwieweit unterirdische Infrastruktur-Einrichtungen vorhanden sind, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Das Plangebiet ist im Wesentlichen eben. Von Nord nach Süd fällt das Gelände auf einer Strecke von 1,4 km um ca. 2 m ab.



2 Lage des Plangebiets und der Umgebung

© GeoBasis-DE / M-V GeoPortal M.V. <2024>

Bauliche Anlagen sind, bis auf das Pumpenhaus, im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Westen und Südosten, außerhalb des Geltungsbereichs, liegen Splittersiedlungen mit Wohnnutzung. Zudem liegt südwestlich die bereits dargestellte Stallung. Im Norden angrenzend, entlang der Bahnhofstraße, befinden sich ebenfalls Landwirtschaftsgebäude.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich zum großen Teil im Eigentum der Gemeinde Malk Göhren sowie im privaten Eigentum. Mit den privaten Flächeneigentümer*innen wurden Nutzungsverträge und Pächter-Zustimmungserklärungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschlossen. Außerdem werden entsprechende Nutzungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen.

2.2.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren und wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnhofstraße / Straße Zur Elde getrennt, über welche man in die Ortslage Malk Göhren gelangt.

Die Straße Zur Elde verläuft in südliche Richtung bis zur angrenzenden Splittersiedlung. Im Norden wird das Plangebiet von der die Straße „Am Kanal“ tangiert, welche die westlich gelegene Splittersiedlung „Kamerun“ erschließt. Die äußere Erschließung des Plangebiets ist somit gewährleistet.

Es ist vorgesehen, die innere Erschließung über den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Weg im westlichen Teil des Plangebietes sowie über neu angelegte Wege zu gewährleisten.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegungen der geplanten PV-Anlagen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Die Zufahrten während der Bauphase sollen frühzeitig von der Vorhabenträgerin geplant werden. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen werden vertraglich und über Dienstbarkeiten gesichert.

2.2.5 Technische Infrastruktur

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Telekom sowie der WEMAG (20 kV-Leitung).

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur für die geplanten PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen für diese Anlagen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

2.2.6 Kampfmittel und Altlasten

Die Anfrage an das Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) **keine** Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den angefragten Grundstücken erfasst ist.³ Vorkommen von Kampfmitteln und Altlasten sind somit nach gegenwärtiger Stand nicht bekannt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

2.2.7 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.⁴ Der Fachdienst (FD) 63 des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit, dass sich außerhalb des Plangebietes das Baudenkmal „Malliß – Ziegeleistraße 9 – Ziegeleibesitzervilla mit Stall“ (Gemarkung Malliß) befindet. Es ist ausgeschlossen, dass sich das Vorhaben auf dieses Baudenkmal auswirken kann.

Im Plangebiet selbst befinden sich 2 Bodendenkmale. Diese sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Hinweise 1 und 2 auf der Planzeichnung sind auf folgenden Planungsebenen zu beachten.

³ Vgl. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK), unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/altlasten/altlasten_onlineservice.htm (letzter Zugriff am 02.02.2024)

⁴ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Denkmale MV, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight> (letzter Zugriff am 18.08.2022).

2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation

2.3.1 Energiepolitische Ziele der Bundesregierung

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung vor, den Anteil erneuerbarer Energien (u. a. Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll dazu der Ausbau der Solarenergie mit ca. 200 GW installierter Leistung bis 2030 leisten.⁵

In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 28.07.2022 (u.a. „EEG-Novelle 2023“) findet sich eine Konkretisierung des Ausbaupfades: Bei der Solarenergie sollen die Ausbauraten auf 22 GW pro Jahr gesteigert werden; 2030 sollen insgesamt rund 215 GW Solarleistung installiert sein⁶.

Die Ziele der Planung entsprechen den von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Solarenergienutzung).

2.3.2 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung der Landesregierung am 17. Februar 2015 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2025 festgeschrieben. Mecklenburg-Vorpommern will ca. 6,5 % des zukünftigen Strombedarfs in Deutschland bereitstellen, das Ziel ist daher den Zubau an Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung des Landes zu verwirklichen.

In der Energiepolitischen Konzeption sind verschiedene Ziele und Maßnahmen verankert, die zum einen in den vier Regionalkonferenzen und der Landeskonferenz entstanden sowie zum anderen vom Landesenergieerat der fünf Arbeitsgruppen im Prozess entwickelt wurden. Die Gesamtkonzeption steht im Einklang mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den regionalen Klimaschutz- und Energiekonzepten. Daher decken sich die geplanten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele im Bereich Photovoltaik mit denen des Landesraumentwicklungsprogramms. Ein weiterer Bestandteil der Energiekonzeption ist der Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern. In diesem ist die Steigerung der Sonnenenergie ebenfalls ein erklärtes Ziel, es sollen bis 2025 1.600 TWh erzeugt werden. Die Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2015 wird überarbeitet⁷. Die Ziele der Planung entsprechen dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern angestrebten Ausbau für Solarenergienutzung.

⁵ Vgl. Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (2021)

⁶ Vgl. Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (2022) BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1237

⁷ Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land. Herausgeber:in: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft Tourismus und Arbeit Ländliche Räume und Umwelt. (2023)

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) soll in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzeitig angepasst werden, um die derzeit bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 110-Meter-Randstreifen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen beschränkte Flächenkulisse zu erweitern. Die hierfür vorgesehene vorgezogene Teilfortschreibung sollte ursprünglich bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen werden.

2.3.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet wurden im Zusammenhang mit der Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg abgefragt. Für die vorliegende Planung in der Gemeinde Malk Göhren werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus den folgenden Raumentwicklungsprogrammen berücksichtigt:

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) vom 09.06.2016 (GVOBl. MV, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) vom 31.08.2011 (GVOBl. 2011 S. 944)
- Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 04.2024) (noch nicht rechtsverbindlich)

Eine Vorab-Anfrage zu landesplanerischen Hinweisen des Vorhabens beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit Schreiben vom 01.08.2022 ergab die folgende raumordnerische Bewertung (Schreiben vom 17.08.2022, AZ: 120-506-109/22):

- Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung.
- Das Vorhaben weicht von dem Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V ab, da sich die Planflächen außerhalb des festgesetzten 110 m Korridors zur benannten Infrastruktur befinden. Das Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) sieht in Programmsatz 5.3 (9) vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Hinweis: Es wurde hinsichtlich des Ziels 5.3 (9) ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Der Antrag auf Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 28.06.2024 (Az.: V-509-00000-2013/001-105) vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv beschieden.

2.3.4 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), in Kraft getreten am 9. Juni 2016, bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen in den vier Planungsregionen des Landes. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die dazu beitragen sollen, eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes zu schaffen. Der LEP M-V enthält in Nr. 4.5 (2), (3) sowie 5.3 (9) das folgende raumordnungsrechtlich relevante Ziele (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB).

4.5 (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Bewertung: Die Boden- oder Grünlandzahl liegt zwischen 15 und 24, im Durchschnitt bei ca. 21. Damit ist nachgewiesen, dass dem Ziel entsprochen wird.

4.5 (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Bewertung: Die Gemeinde Malk Göhren ist sich der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, mit einem geringen Bodenwert, bewusst. Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich. Um ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können, stellt die Gemeinde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit geringer Bodenwertigkeit mit geringerem Gewicht in die Abwägung ein, als die Notwendigkeit, die Energieversorgung insbesondere durch erneuerbare Energien sicherzustellen.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Zielabweichungsverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ ist den raumordnungsrechtlichen Zielen anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Das bedeutet: Ein Bebauungsplan, der den Zielen der Raumordnung widerspricht, kann nicht rechtmäßig aufgestellt werden. Von den Zielen der Raumordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG). Der Landesgesetzgeber hat die Vorgaben für eine Zielabweichung wie folgt konkretisiert: Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien eine Abweichung von den raumordnerischen Zielen zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden (vgl. § 5 Abs. 6 S. 2 LPIG M-V). Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist davon zu unterrichten, dass für die Aufstellung eines Bebauungsplans von den Zielen eines Raumordnungsprogramms abgewichen werden soll.

Die zulässige Abweichung des Bebauungsplans von dem Programmsatz 5.3 (9) ist Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Sie führt im eingereichten Antrag die Nachweise auf, die für die Zulassung der Zielabweichung erforderlich sind. Die Gemeinde Malk Göhren hat sich darüber hinaus intensiv mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Das Vorhaben entspricht den verschiedenen Zielen sowie Leitlinien und Grundsätzen, die insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien betreffen.

Der Antrag auf Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 28.06.2024 (Az.: V-509-00000-2013/001-105) vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv beschieden.

2.3.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), in Kraft getreten am 13. Januar 2012, bildet das Instrument für eine geordnete räumliche Entwicklung in der Planungsregion Westmecklenburg.

Die Gemeinde Malk Göhren liegt im Nahbereich des Zentralen Ortes Dömitz in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Bewertung: Im Rahmen dieser Abwägung setzt sich die Bauleitplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch. Nach § 2 S. 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Bundesgesetzgeber legt mit dieser Vorschrift einen regelmäßigen Vorrang dieser Projekte vor anderen rechtserheblich geschützten Interessen fest. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die im Rahmen der Abwägung dazu führen, dass sich die landwirtschaftlichen Belange gegen die im EEG als vorrangig eingestuften Belange durchsetzen würden.

Die Gemeinde Malk Göhren liegt zudem im Mittelbereich Ludwigslust, Nahbereich Dömitz des Zentralen Ortes Dömitz. Das Plangebiet liegt auch an einem regional bedeutsamen Radroutennetz (Elbetal-Schaalsee-Rundweg). Weitere zeichnerische, raumordnerische Festlegungen werden nicht getroffen.

2.3.6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Im März 2013 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fortzuschreiben. Die Teilfortschreibung beinhaltet neue raumordnerische Festlegungen zur räumlichen Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg. Die folgenden Darlegungen beziehen sich auf den 4. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: April 2024. Weil die Teilfortschreibung weiterhin als Entwurf vorliegt, sind die darin enthaltenen Festlegungen nicht für die Bauleitplanung der Gemeinde verbindlich. Eine Rechtspflicht für die nachfolgende Darstellung und Bewertung gibt es nicht. Sie ist rein vorsorglich.

Das Plangebiet ist gemäß der Karte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Kapitel 6.5 Energie - kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Westlich verläuft ein Vorbehaltsgebiet Leitungen. Folgende Programmsätze des Kapitels 6.5 sind für die vorliegende Planung von wesentlicher Bedeutung:

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.
- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.
- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Bewertung: Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet Malk Göhrens noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich. Um ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können, möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage mit maximal 100 ha Größe durch Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen.

- (8) Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. (Z) Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21 entspricht.

Bewertung: Der Programmsatz entspricht dem Ziel 5.3 (9) des Landesentwicklungsprogramms. Hierzu wurde von der Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die besondere Eignung der gewählten Fläche, die nicht dem Ziel 5.3 (9) und gleichsam dem Programmsatz 6.5 (8) entspricht, nachzuweisen. Das Vorhaben entspricht den Kriterien der Vorzugsstandorte für Solarparks gemäß Abbildung 21, da es sich um Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25 sowie um Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist, handelt. Die Gemeinde führte den Nachweis, dass die von der Landesregierung ermöglichte Zielabweichung durch Erfüllung des Kriterienkatalogs schlüssig begründet wird (siehe oben). Hierzu wurde der Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom Ministerium positiv beschieden.

- (13) Zukünftige Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und dem Ausbau der Leitungsnetze sollen möglichst im vom Eingriff betroffenen Raum umgesetzt werden

Bewertung: Die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Solaranlagen werden in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf den Flurstücken 269/2, 268/1, 267/1, 264, 265, 266/2 der Flur 1, Gemarkung Malk sowie auf Flurstück 10/2 der Flur 2, Gemarkung Stuck, umgesetzt.

2.3.7 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Malk Göhren hat keinen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan). Die Gemeinde hat sich hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen intensiv mit möglichen Standorten auseinandergesetzt, weshalb ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ordnen.

2.3.8 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der räumliche Geltungsbereich umfasst intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Entsprechend der Struktur und Einbindung sind diese Flächen bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Solange eine verbindliche Bauleitplanung nicht besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im unbeplanten Außenbereich) beurteilt. Im Außenbereich zählen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Auch unter Beachtung der Beschränkungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Flächen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen.

TEIL B PLANINHALT

1. ENTWICKLUNG DER PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

Ein Ziel der Energie- und Klimaschutzpolitik ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Ausgehend davon stellen die Flächeneigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans seine Flächenpotenziale für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerflächen zur Verfügung. Die ortsansässige Agrarproduktion hat dabei die Wichtigkeit der Entwicklung und Erhaltung der ländlichen Räume durch eine neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zukunftsweisenden Nutzung durch erneuerbare Energien als neues Existenz- und Aufgabenfeld erkannt. Die Planung verfolgt das Ziel, die Synergieeffekte aus der Nutzung der Sonnenenergie und dem landwirtschaftlichen Anbau optimal zu nutzen und somit einen ganz konkreten Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der ländlichen Region zu leisten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB). Deshalb werden im Bebauungsplan Flächen mit einer geringen Bodenzahl überplant. Ziel der im Bebauungsplan angestrebten Entwicklung soll u.a. sein, die ländlichen Räume in der Gemeinde Malk Göhren als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum für künftige Generationen zu erhalten.

Der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile:

- geringe Emissionen (niedrige Lärm-, keine Luft- oder Geruchsbelastung);
- keine Abfälle bei der Energieerzeugung;
- weitestgehend wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer;
- hohe Zuverlässigkeit;
- im Vergleich zu beispielsweise der Ansaat von Energiemais für Biogasanlagen deutlich weniger Flächeninanspruchnahme;
- daher nur sehr geringe und nicht nachhaltige Belastung der Umwelt.

Die ausgewiesenen Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die zurzeit als Ackerflächen intensiv genutzt werden. Der Boden kann sich im Laufe der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage regenerieren bzw. „ruhen“, was die spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit verbessert.

Die Umnutzung der Fläche ist Teil des Gesamt-Betriebskonzepts des Bewirtschafters / Eigentümers, um auf zukünftig betriebliche Herausforderungen (z. B. Erschwerung einer ertragreichen Bewirtschaftung durch die Folgen des Klimawandels) zu reagieren. Dazu wird nur ein Anteil der Gesamtbetriebsflächen des Bewirtschafters / Eigentümers aus der landwirtschaftlichen Erzeugung entlassen, das Kerngeschäft bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Pachteinahmen aus der Solarnutzung werden regelmäßige Einnahmen sichergestellt. Dies ermöglicht eine langfristige Stabilisierung und Diversifizierung des Agrarbetriebs. Diese Einnahmen dienen der Absicherung des betrieblichen Kerngeschäfts der Landwirtschaft gegen die o.g. Herausforderungen. Die Flächen sollen nach der Einstellung der Nutzung der Flächen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage langfristig wieder dem betrieblichen Kerngeschäft, der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Durch die temporäre Nutzung (wobei keine maximale Nutzungsdauer festgesetzt wird, um ggf. ein Repowering zu ermöglichen) von Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in der Regel folgende positive Effekte zu erwarten:

- durch die Einnahmen kann eine effizientere Bewirtschaftung der übrigen Betriebsflächen erfolgen und es können dort zukünftige Bewirtschaftungskonzepte zur Umsetzung gebracht werden (Maßnahmen in Hinblick auf Klimawandel / Dürreperioden, Ertragssteigerung, biologische Landwirtschaft),
- stetige Erhöhung des Anteils der örtlichen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien (Umsetzung von Modellen des Bürgerstroms),
- Diversifizierung der Einnahmesituation des Agrarunternehmens durch Einnahmen aus Erneuerbaren Energien, da die bestehenden Einkommensquellen wie Tierhaltung zunehmend auch in der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert werden und keine sinnvolle Investitionsmöglichkeit bieten,
- Status als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt erhalten / vollumfängliche landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung durch schonende Bauweise (Rampfpfosten ohne Beton) ist gegeben,
- Diversifizierung der Landschaft / Erhöhung der Artenvielfalt durch zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Umwandlung in Grünlandflächen,
- Regeneration der landwirtschaftlichen Fläche begünstigt Humusbildung und spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit der Böden,
- die Mahd steht dem Betrieb als Futtermittel (z. B. für eine Kleingruppe von Schafen/Ziegen) zur Verfügung.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Eignung der Gesamtplanungsfläche ist im Vergleich eher im unteren Bereich angesiedelt. Im Plangebiet variieren die Bodenwerte zwischen 15 und 24. Der durchschnittliche Bodenwert im Geltungsbereich liegt bei ca. 21. Die geringsten Bodenwerte weist die Waldfläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs mit einem Bodenwert von 14 sowie die Flächen entlang der Straße „Am Kanal“ mit einem Bodenwert von 16 auf. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine etwas höhere Ertragsfähigkeit auf, sodass in Bezug auf die Bodenwertigkeit gesamträumlich keine wesentlich besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Zustandsstufe der Böden, welche die Ertragsfähigkeit der Bodenart kennzeichnet, beträgt überwiegend 4, was einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit entspricht. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine ähnlich hohe Ertragsfähigkeit auf, sodass die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine wesentlichen Nachteile der Produktionsfähigkeit hervorruft.⁸ Es sind erkennbar auch keine alternativen Standorte für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet vorhanden.

Somit kann in den nächsten Betriebsjahren seitens der ortsansässigen Agrarproduktion bezogen auf die Gesamtbetriebsflächen bzw. mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet am ehesten auf die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans als Intensivacker zugunsten einer Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage verzichtet werden, weil

- andere Landwirtschaftsflächen eine höhere Ertragsfähigkeit aufweisen,
- die Fläche außerhalb des Siedlungsschwerpunkts und außerhalb von potentiellen Entwicklungsflächen für Wohnen bzw. Gewerbe liegt,
- der ausgewählte Standort sich aufgrund der Flächengröße und langfristigen Verfügbarkeit im besonderen Maße für eine PV-Nutzung eignet,
- die Betriebsfläche nicht Teil von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen ist,
- die bebaubare Fläche nicht Teil von Waldflächen ist,
- keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen bestehen,
- die Flächen in ihrer Ertragskraft vermindert sind, sodass eine ganzjährige Begrünung (unterhalb der Solarmodule) positiven Einfluss auf die Regeneration des Bodens hat,

⁸ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Bodenschätzung, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (letzter Zugriff am 11.10.2022).

- keine alternativen, vorbelasteten und versiegelten Flächen wie wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets zur Verfügung stehen.

Hinzukommt: Die Landwirtschaft bildet einen wesentlichen Erwerbszweig in der Region. Die Gemeinde Malk Göhren weist bei einer Gesamtfläche von ca. 2.257 ha⁹ einen Anteil der Fläche für Landwirtschaft an der Bodenfläche von insgesamt ca. 61,0 Prozent auf. Mit Gebietsstand vom 31.12.2019 gab es in der Gemeinde Malk Göhren somit ca. 1.377 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen.¹⁰ Bringt man den künftig für die Solarenergie genutzten Flächenanteil im Plangebiet in Abzug vom statistischen Anteil an Landwirtschaftsflächen, bleiben während der Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. 56,4 Prozent (ca. 1.274 ha) landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Gemeindegebiet Malk Göhren verfügbar. Der verbleibende Flächenanteil umfasst Siedlungs-, Verkehrs-, Grün-, Wasserflächen sowie Flächen für die Ver- / Entsorgung und die Energieerzeugung. Im Gemeindegebiet gibt es darüber hinaus keine rechtswirksamen Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorsehen. Damit liegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen auch künftig deutlich über dem Landesdurchschnitt von ca. 40 bis 50 Prozent.

Zusätzlich wurde im Jahr 2021 eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik (PV) für die Gemeinde Malk Göhren / Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Weißflächenanalyse von der European Energy Deutschland GmbH erstellt. Die Hinweise des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die raumordnerische Bewertung und baurechtliche Beurteilung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen¹¹ wurden hierbei beachtet. Um in der Bewertung für das Baurecht, eine Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu vermeiden, als auch sonstigen Rechtsvorschriften wie der Raumordnung nicht zu widersprechen, wurden in der Analyse Daten zu Umweltschutz-, Wasserschutzbelangen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, als auch Infrastrukturdaten wie Straßen, Bahnliesen, Siedlungs- und Gewerbegebiete geprüft. Hierbei wurden mehr als 100 Kriterien mit jeweils differenzierte Abstandsradien zusammengetragen. Am Ende der Prüfung blieben nach Wegnahme möglicher Raumwiderstände jene Flächen übrig, auf denen der Datengrundlage nach keine Widerstände gefunden wurden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der in der Raumanalyse für geeignet eingestuften Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

1.1 Planungskonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlage

1.1.1 Baugebiete

Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb der Baugebiete SO 1 bis SO 5 auf einer im maximalen Ausbauzustand überbaubaren Gesamtfläche von bis zu 100 ha erfolgen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig. Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Batteriespeichern, Schaltanlagen bis zu einer Bauhöhe von 5 m über der Geländeoberkante und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,2 m über der Geländeoberkante sind in den gesamten Sondergebieten zulässig (vgl. Teil B, Kap. 4.1 der Begründung).

Die einzelnen Baufelder müssen eingezäunt werden, da die PV-Modulfläche als Energieerzeugungsanlage rechtlich vorgegebenen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss.

⁹ Vgl. Administrative Grenzen in GAIA-MV, basiert auf dem Produkt Digitale Verwaltungsgrenzen Mecklenburg-Vorpommern (DVG MV) Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V, unter: <https://www.gaia-mv.de...>; (letzter Zugriff am 29.10.2024)

¹⁰ Vgl. Statistisches Amt des Bundes und der Länder: Flächenatlas (Gebietsstand: 31.12.2019), unter: <https://service.destatis.de/DE/karten/flaechenatlas.html> (letzter Zugriff am 02.02.2024).

¹¹ "Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung" (2011) Herausgeber: in: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, unter: http://www.mv-regierung.de/wm/arbm/doku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2022; Zugriff am 02.02.2024 nicht mehr möglich)

1.1.2 Erschließung

Die verkehrstechnische, äußere Erschließung des Plangebietes soll vorzugsweise über die Bahnhofstraße / Zur Elde (ehemalige Neue Straße), welche das Plangebiet in mehrere Teilflächen gliedert, sowie die Straße Am Kanal erfolgen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan, der in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert ist, erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine mögliche Darstellung der Zuwegungen sowie der vorläufigen inneren Erschließung der Anlage.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Maßnahmen zum weiteren Auf- und Ausbau der Wege außerhalb des Geltungsbereiches sind, über die konzeptionellen Erfordernisse hinaus, nicht erforderlich.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr, FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz und FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau) weist mit Stellungnahme vom 17.01.2023 darauf hin, dass neu geschaffene Verkehrsflächen / Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger / Eigentümer der vorhandenen Straßen / Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen sind.

Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Bei der Erarbeitung der Zufahrten wurden die technischen Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V (z.B.: lichten Breiten, Höhe) beachtet. Die Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung (z.B.: Einzäunung der Anlage; Toranlage) ist im Rahmen der Vorhabenplanung sicherzustellen. Hierzu erfolgte eine telefonische Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz-vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

1.1.3 Technische Erschließung

Äußere technische Erschließung

Der Anschluss der Baufelder an das übergeordnete Stromnetz ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens zu klären. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Netzanschluss in Kooperation mit der Avacon Netz GmbH in Dannenberg (Elbe) ca. 20 km Luftlinie südwestlich des Vorhabengebiets am geeignetsten.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim weist mit Stellungnahme vom 17.01.2023 darauf hin, dass die technische Erschließung auch mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust abzustimmen sowie im Falle einer Leitungsverlegung im Bereich der K 45 ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbaulastträger abzuschließen ist.

Innere technische Erschließung

Konkrete Planungen sind im Zusammenhang mit der technischen Planung und nach Klärung der äußeren Anbindung (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) zu erstellen.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur für die PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

1.1.4 Bodenordnende Maßnahmen

Mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern, deren Flächen benötigt werden, wurden bereits Nutzungsverträge und Pächter-Zustimmungserklärungen für den Bau und Betrieb eines Solarparks geschlossen.

1.2 Technische Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Planung ist darauf ausgerichtet Solarmodule, feststehend in Reihe, zu montieren. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Nach den Systemangaben werden die PV-Module auf einachsige horizontale Trackersysteme montiert. Die Achse des Nachführsystems verläuft in Nord-Süd-Richtung, so dass die Module vormittags nach Osten und nachmittags nach Westen gerichtet sind. Die Module werden mittels Metallkonstruktion aufgeständert. Die Gestellpfosten werden hierzu in den Boden eingerammt. Die Tiefe der Gestellpfosten wird nach den örtlichen Untergrundverhältnissen bestimmt. Negative Auswirkungen auf den Untergrund können ausgeschlossen werden, da keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. Dabei wird ein Fundamentverankerungssystem je nach Bodenbeschaffenheit im Baugenehmigungsverfahren bestimmt. Der Aufstellwinkel der Modultische beträgt üblicherweise zwischen 9 bis 60°. Der Reihenabstand zwischen den Tischreihen liegt bei mindestens 2,5 m. Zudem werden Wechselrichterstationen sowie die Anlagenzugeordnete Umspannwerk errichtet. Die interne Verkabelung erfolgt unterirdisch in ca. 60 cm tiefen Kabelgräben.

Zudem ist vorgesehen, einen Batteriespeicher im Plangebiet zu errichten. Dieser wird i.d.R. in mehreren Fracht-Containern untergebracht. Insgesamt wird derzeit von rund 5-10 Containern ausgegangen.

Die Bestimmung der genauen Anlagenkonfiguration findet im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren statt.

1.3 Netzanschluss

Derzeit liegen der Vorhabenträgerin drei Netzanschlusszusagen vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Netzanschluss in Kooperation mit der Avacon Netz GmbH in Dannenberg (Elbe) ca. 20 km Luftlinie südwestlich des Vorhabengebiets am geeignetsten.

1.4 Sonstige Hinweise (Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen)

Eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Gutachten bzw. notwendige Untersuchungen werden – sofern erforderlich - mit der Erstellung des Umweltberichtes erarbeitet (siehe hierzu im Detail: Umweltbericht).

1.4.1 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Durch das Vorhaben entstehende Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage auf schutzwürdige Nutzungen in räumlicher Nähe des Plangebietes wurden durch einen Fachgutachter (Solarpraxis Engineering GmbH) geprüft (Stand 21.12.2023).

Nach heutigem Kenntnisstand wird bei der Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen die „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, einem Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz einbezogen. Die Licht-Richtlinie gibt Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkungen von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Die Nachführung des Trackersystems kann kurz nach Sonnenaufgang und kurz vor Sonnenuntergang durch einen Backtracking-Algorithmus geregelt werden, um die gegenseitige Verschattung der Module zu begrenzen. Die Module werden dann morgens aus annähernd horizontaler Neigung bis auf die maximale Neigung von 60° bei Ostausrichtung gedreht. Spätestens ab einem Höhenwinkel der Sonne von 30° wird die Neigung der PV-Module durch die Nachführung wieder vermindert, bis die Module nach dem Erreichen des höchsten Sonnenstandes im weiteren Tagesverlauf nach Westen gedreht werden. Nachmittags werden die Module über die Nachführung der Sonnenhöhe folgend bis auf maximal 60° Neigung bei Westausrichtung gedreht. Zum Sonnenuntergang hin kann dann

wieder ein Backtracking erfolgen. Bei 60° Neigung liegt die Oberkante der PV-Module höchstens 5 m über der natürlichen Geländeoberkante.

Als Reflexionspunkte werden die nördlichen rechten Oberkanten aller PV-Tische des nächstgelegenen Teilfeldes modelliert, in dessen blendrelevantem Bereich der Blickpunkt gelegen ist. Die Höhe der Ober- und Unterkanten der PV-Module unterscheidet sich bei der untersuchten geringen Neigung nur wenig, so dass eine einheitliche Höhe von 2,7 m über der Geländeoberkante angesetzt werden kann.

Folgende blendrelevanten Blickrichtungen wurden festgelegt um die Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer sowie die schutzbedürftigen Nutzungen zu untersuchen:

- östliche Blickrichtung (auf Verkehr der K 45)
- westliche Blickrichtung (auf Verkehr Am Kanal, Splittersiedlung Kamerun, Verkehr der K45, Splittersiedlung zur Elde (ehem. Neue Straße), Landwirtschaftlicher Betrieb an der Bahnhofstraße)

Es wurde festgestellt, dass bei einer Parkposition des Trackersystems mit Ausrichtung nach Osten innerhalb eines Modulneigungsbereichs von 6° bis 9° keine potenziell blendenden oder unzumutbaren Sonnenlichtreflexionen auf Verkehrsteilnehmer oder schützenswerte Nutzungen im Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gerichtet sein können.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei einer Parkposition des Trackersystems mit Ausrichtung nach Westen innerhalb eines Modulneigungsbereichs von 6° bis 9° potenziell blendende Sonnenlichtreflexionen auf Verkehrsteilnehmer und schützenswerte Nutzungen im Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gerichtet sein können, die von ihrer Beschaffenheit her keine unzumutbaren Lichtmissionen im Sinne der Lichtrichtlinie und keine Gefährdung des Straßenverkehrs bewirken.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Nachführung der PV-Module durch das geregelte Trackersystem verhindert, dass potenziell blendende Reflexionen mit geringen Höhenwinkeln entstehen. Deshalb kann es im Nachführungsbetrieb zu keinen potenziell blendenden Sonnenlichtreflexionen auf Verkehrsteilnehmer und schützenswerte Nutzungen im Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren kommen.

Die Parkposition des Trackersystems sollte zur Minimierung von Blendwirkungen mit einer Neigung zwischen 6° und 9° nach Osten ausgerichtet sein. Aus gutachterlicher Sicht ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage als genehmigungsfähig einzustufen.

1.4.2 Geräuschmissionen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können nach dem gegenwärtigen Stand der Technik so geplant werden, dass keine schädlichen Auswirkungen auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen entstehen. Prinzipiell handelt es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um technische Anlagen von denen keine schädlichen Geräuschmissionen zu erwarten sind. Die Fachliteratur geht davon aus, dass ein Abstand von 20 m zur Grundstücksgrenze ausreicht, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet (höchstmöglicher Schutzstatus von Wohnbebauung nach BauNVO) sicher einzuhalten (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014).

Die Rechtsgrundlage für den Schutz vor elektromagnetischen Feldern bildet dabei die 26. BImSchV. Gesundheitliche Auswirkungen durch „Elektrosmog“ können von vornherein und sicher ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen des Anlagenbetriebs sind selbst bei geringen Abständen von Modulen Distanz unschädlich und die Wechselrichter sind zusätzlich abgeschirmt. Bei Solarmodulen (Gleichstromfelder) sind die Strahlungen bereits ab einer

Entfernung von 10-15 cm unkritisch. Bei den Wechselstrom-Leitungen und Wechselrichtern ist das elektromagnetische Feld bis ca. 1 m Entfernung messbar. Die elektrischen Felder der Solaranlage sind mit den elektrischen Feldern im Haushalt vergleichbar. Die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen werden bei Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen deutlich unterschritten.

1.4.3 Grundwasser- und Bodenschutz

Der Grundwasserflurabstand beträgt im gesamten Plangebiet 1,00 m bis 1,50 m unter Gelände, es handelt sich um grundwassernahe Standorte. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete kommen im Plangebiet nicht vor. Innerhalb des westlichen Plangebietes verläuft der Viersche Graben, nördlich des Plangebietes mündet der Viersche Graben einem bewachsenen Tümpel. Innerhalb des Plangebietes verlaufen weitere, zum Teil verrohrte Gräben, sowohl in SO 1 als auch in SO 2.

Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten im Bereich der Erdarbeiten bekannt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 68 - Umwelt) hat dies mit Stellungnahme vom 28.06.2024 aufgegriffen und folgende Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz gegeben, um eine entsprechende Anstoßwirkung für nachfolgende Planungsebenen zu erzielen.

Bodenschutz:

Erkennung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten: bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten während der Erdarbeiten müssen die Arbeiten sofort gestoppt und die untere Bodenschutzbehörde informiert werden.

Bodenverwertung und –lagerung: Böden müssen getrennt nach Bodensubstraten zwischengelagert, bewertet und verwertet werden. Bodenmieten (Lagerflächen für Boden) dürfen nicht befahren werden.

Flächenschonende Bauweise: Lager- und Baustellenflächen sind möglichst flächensparend anzulegen und bodenschonend zu nutzen.

Bodenkundliche Baubegleitung: eine bodenkundliche Begleitung muss während des gesamten Projekts erfolgen, um sicherzustellen, dass der Boden vor schädlichen Einflüssen geschützt wird. Die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten: temporär genutzte Böden müssen nach den Bauarbeiten wiederhergestellt werden, indem Befestigungen entfernt, Oberboden aufgetragen und Flächen gelockert werden.

Verwendung von Fremdboden oder Bodenaushub: bei der Verwendung von Bodenaushub auf landwirtschaftlichen oder anderen Flächen müssen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, z.B. die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bei landwirtschaftlichen Flächen dürfen nur 70 % der Vorsorgewerte überschritten werden.

Wasserschutz:

Vermeidung von Grundwasserverschmutzung: beim Einsatz von Gründungselementen dürfen nur bestimmte Materialien wie unverzinkter Stahl, Edelstahl oder Aluminium verwendet werden, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Einhaltung der DIN-Vorschriften und anderer Richtlinien für den Bodenschutz sind zur bodenkundlichen Baubegleitung zu beachten. Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs.

1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.

1.4.4 Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 68 - Umwelt) hat mit Stellungnahme vom 28.06.2024 folgende Hinweise mitgeteilt.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen, wie Anlagen für die Energiespeicherung so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung zulässige Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

1.4.5 Brandschutz

Das Bauordnungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern legt fest, dass jeder Betreiber einer baulichen Anlage dafür zu sorgen hat, dass Leben, Gesundheit und Umwelt beim Planen, Errichten und, Betreiben von baulichen Anlagen nicht gefährdet werden.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 (BrSchG M-V) ist die Gemeinde Malk-Göhren Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Dazu gehört gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V die Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung. Die für das Plangebiet notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung werden durch einen Fachplaner für Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt. Es liegt bereits ein entsprechendes Gutachten (Brandschutzkonzept BSK 218-24, Verfasser: Planungs-Gesellschaft Börde GmbH, Stand: 16.10.2024) vor, auf welches im Folgenden in Teilen Bezug genommen wird.

Vorbeugender Brandschutz

Das Risiko eines Brandereignisses ergibt sich hauptsächlich durch die elektrische Spannung. Hierbei sind besonders Anlagenteile zu betrachten, bei denen es bspw. zur Selbstentzündung oder zu Überhitzungen kommen kann.

Die Brandlasten der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind gering und beschränken sich auf die wenigen brennbaren Bestandteile der Anlagen wie bspw. Kunststoffe und Kabelummantelungen oder der Trafo-Stationen. Die Solarmodule selbst müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die restlichen Komponenten bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Glas, Aluminium oder feuerverzinkter Stahl) und stellen somit keine Brandlast dar.

Laut TÜV Rheinland und Fraunhofer ISE seien Brandrisiken bei Solaranlagen gering und lassen sich noch weiter reduzieren. Eine geringfügig höhere Brandlast ergibt sich durch die unter den Modulen gewollte Vegetation. Diese ist jedoch durch Mahd (ein- bis zweimal pro Jahr) vom Betreiber der Anlage zu pflegen. Somit kann einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden. Das künftige Risiko einer Brandentstehung hinsichtlich der Vegetation ist geringer als das der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung (bspw. Gras- und Weideflächen in Sommermonaten) einzuschätzen.

Um ein Übergreifen des Feuers auf angrenzende Waldflächen zu verhindern, werden ausreichende Abstände zwischen den Modulen und dem Wald eingehalten. Um einen Überschlag auf die Waldflächen zu verhindern, sind ausreichende Abstände zwischen den PV-Modulen und dem Wald von 30 m vorgesehen.

Zugänge und Zufahrten, Bewegungsflächen auf dem Grundstück

Gemäß § 5 „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ Abs. 1 LBauO M-V ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche nur vorzusehen, wenn für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist. Dies ist bei Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich nicht der Fall.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehr ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr¹² (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Die Ermittlung des Löschwasserbedarfs erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW W-405. Die darin genannte Löschwassermenge von 48 m³/h stellt die untere Grenze des Grundschatzes dar. Im Bereich der geplanten PV-Anlage sind keine Hydranten zur Löschwasserentnahme vorhanden. Somit ist die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet und es müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung können unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 und Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 errichtet werden.

Der Grundwasserspiegel, der innerhalb des Plangebietes 1,00 m bis 1,50 m unter Gelände beträgt, bedingt durch diese hydrogeologischen Gegebenheiten, dass ausschließlich Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 empfohlen werden. Der Anschluss der Entnahmestellen zur Löschwasserentnahme ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Entnahmestelle ist dauerhaft durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 zu kennzeichnen muss durch eine Feuerwehrezufahrt erreichbar sein.

Organisatorische Maßnahmen

Die Feuerwehr der Gemeinde Malk-Göhren verfügt über ein wasserführendes Fahrzeug (TLF 16/25) mit insgesamt 2,4 m³ Tankinhalt, sowie 3 Fahrzeuge (LF, TSF-W), die in der Regel für die Erstbrandbekämpfung zum Einsatz kommen.

Das beabsichtigte Vorhaben wird zukünftig Berücksichtigung in der turnusmäßig zu überarbeiteten Gefahren- und Risikoanalyse des Amtes Dömitz-Malliß finden.

Innerhalb der Zaunanlage wird die Zuwegung für die Feuerwehr zu den Photovoltaikanlagen gewährleistet.

Nicht auszuschließende Brandereignisse an den Photovoltaikanlagen bis 110 kV können mit Wasser bei einem ausreichenden Sicherheitsabstand von 3 m ohne potentiell umweltschädigende Löschmittelzusätze gelöscht werden.

¹² Fassung 02.2007 – geändert 10.2009

Für die gesamte Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Merkblatt Feuerwehrplan LK LUP) vollumfänglich umzusetzen.

Ansprechpartner

Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen sind den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz beim Landkreis Ludwigslust-Parchim rechtzeitig alle den Brandschutz betreffenden Unterlagen sowie ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen.

2. INTENTION DES PLANES

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die Belange der Umwelt im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Mit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeit bei der Planung beteiligt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine steuernde Wirkung erzielt.

Entsprechend der Energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den nächsten Jahren und Jahrzehnten beschleunigt werden und der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch deutlich erhöht werden. Die umweltfreundliche Energiegewinnung gewinnt aus Gründen des für die Allgemeinheit lebensnotwendigen Klimaschutzes eine besondere, ständig zunehmende Bedeutung. Mit dem Bebauungsplan soll hier ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.

3. WESENTLICHER PLANINHALT

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt überwiegend die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘. Die überbaubaren Flächen, innerhalb derer die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen, einschließlich notwendiger technischer Einrichtungen zulässig ist, werden durch Baugrenzen umfasst.

Das Maß der baulichen Nutzung auf den Bauflächen ist durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die die maximal projizierte Fläche der Module auf den Boden begrenzt. Die zulässige GRZ je Baugebiet soll 0,75 betragen. Die GRZ gibt in diesem Falle nicht die ermöglichte Versiegelung wider, da die Flächen unter den Modultischen als Grünland entwickelt werden. Die zulässige Höhe für Solarmodule sowie die notwendigen Nebenanlagen wird auf 5 m über Geländeoberkante beschränkt.

4. ABWÄGUNG, BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN FESTSETZUNGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden wie folgt begründet.

(Der Nummerierung der textlichen Festsetzungen wurde das Kürzel „TF“ vorangestellt, den zeichnerischen Festsetzungen das Kürzel „ZF“. Die textlichen Festsetzungen sind zudem fett geschrieben.)

4.1 Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete

ZF *Die Flächen im Plangebiet des Bebauungsplanes werden überwiegend als 'Sonstige Sondergebiete' gemäß § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass als Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ festgesetzt wird.*

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

TF 1 **Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten**

Die in der Planzeichnung mit SO gekennzeichneten Bereiche (SO 1 bis SO 5) werden als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Solarenergie, baulich untergeordnete Umspannwerke, Leitungen sowie unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, Stromspeicher).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

Begründung:

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Um diese Nutzung zu ermöglichen, werden ca. 102 ha der Flächen im Geltungsbereich als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt, da die planungsrechtlich zu sichernde Nutzung mit den gemäß Baunutzungsverordnung definierten sonstigen Baugebietskategorien nicht ermöglicht werden kann. Die Festsetzung der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ entspricht der beabsichtigten Nutzung.

Der Errichtung einer Solaranlage in der beabsichtigten Größenordnung wird hier der Vorrang vor dem Erhalt der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gewährleistet eine alternative und sichere Energieversorgung und entspricht damit der politischen Zielsetzung auf Bundes-, Landes- und Regionalebene. Das Vorhaben entspricht damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Mit der Energieerzeugung über Photovoltaikanlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO₂-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umsetzen. Bei der Erzeugung einer Kilowattstunde Strom für den Endverbrauch werden in Deutschland durchschnittlich 420 g CO₂ als direkte Emission aus der Verbrennung fossiler Energieträger emittiert.¹³

Die Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ bildet den Rahmen für die beabsichtigte Entwicklung und wird durch die textliche Festsetzung TF 1 näher bestimmt. Neben den Solaranlagen werden ausschließlich notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zugelassen. Hierzu zählen beispielsweise Wech-

¹³ Vgl. Umweltbundesamt: Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix 1990-2020 und erste Schätzungen 2021 im Vergleich zu CO₂-Emissionen der Stromerzeugung, Berechnungen (2022), unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energieversorgung/strom-waermeversorgung-in-zahlen?sprungmarke=Strommix#Strommix> (letzter Zugriff am 11.10.2022).

selrichter, Verteiler-/Übergabestationen, Trafohäuser, Stromspeicher, Kabelleitungen, einschließlich Kabelschächte und Ähnliches. Da die Art der Nutzung konkret geregelt wird, ist eine Bezugnahme auf den Durchführungsvertrag entsprechend § 13 Abs. 3a BauGB entbehrlich.

Nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen rückstandslos zu entfernen. Regelungen hierzu erfolgen im Durchführungsvertrag sowie die textliche Festsetzung TF 12. Daran anschließend ist eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

ZF *Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen definiert.*

ZF *Für das Sondergebiet SO wird eine maximal zulässige Überbauung von 0,75 zugelassen.*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)

Begründung:

Durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit der Festsetzung von Baugrenzen und maximalen Höhen wird das quantitative Volumen der Anlagen begrenzt und ein geformtes Massenmodell räumlich beschrieben.

Die GRZ beschreibt den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Begriff der Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile der baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit Grund und Boden haben müssen.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird in den Sondergebieten SO 1 - SO 5 für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt. Damit wird die Belegungsdichte der Module in den Flächen innerhalb der Baugrenzen gesteuert. Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen sind nicht vorgesehen.

Da der künftige Stand der Technik noch nicht vollumfänglich vorhersehbar ist und zur Funktionalität des Anlagenbetriebs der Weg für die Errichtung von Speicherkapazitäten, Systemen zur Netzunterstützung sowie zukünftigen Technologien offengehalten werden soll, bietet die festgesetzte GRZ den erforderlichen Bedarf hierfür. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine beispielhafte Belegung durch Module, den erforderlichen Nebenanlagen und Zuwegungen dargestellt.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden. Dies wird durch die textliche Festsetzung TF 7 gesichert.

Höhe baulicher Anlagen

TF 2 **Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberkante.**

Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5,0 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Technische Anlagen (wie Masten) von Umspannwerken dürfen eine maximale Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 u. 18 BauNVO)

Begründung:

Um die landschaftliche Verträglichkeit und Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten, wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze festgesetzt. Zum Einsatz kommen Solarmodultyp mit einachsige horizontale Trackersysteme (vgl. Kapitel 1.2). Unter Berücksichtigung eines optimalen Energieertrages sollen Solarmodule nach dem aktuellen Stand der Technik durch die Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes erforderlich. Die Geländehöhen sind in der Planzeichnung dargestellt, so das im Baugenehmigungsverfahren geprüft und nachgewiesen werden kann, dass das natürliche Gelände im Wesentlichen beibehalten wurde.

Da im Plangebiet Nebenanlagen in Form von Nebengebäuden zulässig sind, die durchaus im Landschaftsbild wirksam sein können, wird deren zulässige Höhe ebenfalls begrenzt.

4.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

ZF *In den Sondergebieten SO 1 - SO 5 wird die überbaubare Grundstücksfläche durch äußere Baugrenzen (Baufenster) bestimmt.*

TF 3 Überbaubare Grundstücksflächen

Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude oder Batteriespeicher und Umspannwerke sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Einfriedungen, Zufahrten, Aufstellflächen für die Feuerwehr, Anlagen zur Löschwasserversorgung und Erschließungswege dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Begründung:

Die Festsetzung von Baugrenzen (Baufenstern) erfolgt, um in Verbindung mit der zulässigen überbaubaren Grundfläche und der maximalen Höhe einen ausreichenden Spielraum für die Anordnung der Module bei gleichzeitiger Beachtung naturschutzfachlicher Maßnahmen oder umgebender Wohnbebauung zu schaffen. Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für den zu Wohnbebauung einzuhaltenden Abstand von PV-Modulen gibt es kein Regelwerk, das eine pauschalisierende Betrachtung erlaubt. Grundsätzlich könnten die Module unter Einhaltung der Abstandsflächen an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. Die Gemeinde stellt den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung aber mit höherem Gewicht in die Abwägung als die vollumfängliche Nutzbarkeit der Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Deshalb wird ein Abstand von 100 m gewählt, um die Wohnbebauung von negativen Einwirkungen wie Reflexionen zu schützen. Zudem sind zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der PV-Anlage Pflanzmaßnahmen vorgesehen und festgesetzt, die eine zusätzliche optische Barriere schaffen.

Es erfolgt eine Untergliederung der überbaubaren Fläche in die einzelnen Sondergebiete. Insgesamt ergibt sich eine überbaubare Fläche von knapp unter 100 ha.

Die Anordnung der Baugrenzen entspricht weitgehend den festgesetzten Sondergebieten und bezieht vorhandene örtliche Situationen in die Flächen-Konfiguration mit ein, in dem diese aus den überbaubaren Flächen ausgespart werden. Dies stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Bei der Anordnung der Baugrenzen werden folgende Schutzabstände berücksichtigt:

- 30 m zu Waldflächen (Grundlage der Abstandsermittlung ist die Baukronenkante des Vermessungsplans),
- 20 m breite Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße 45 sowie der „Privaten Wirtschaftsweg“
- 25 m zum „Viersche Graben“
- 10 m zu allen bestehenden Wegen und Straßen außerhalb des Geltungsbereichs,
- 100 m zu den Splittersiedlungen „Zur Elde“, „Kamerun“
- 10 m zur öffentlichen Straße „Am Kanal“
- 5 m zur Biotopstruktur entlang des „Viersche Graben“ (südwestlich SO 3)

4.1.4 Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, die PV-Freiflächenanlagen während der Bau- und Rückbauphase sowie in der Betriebsphase vorrangig über die bestehenden Straßen innerhalb bzw. das Plangebiet tangierenden Straßen an das öffentliche Straßenverkehrsnetz anzuschließen. Im Westen ist dies der vorhandene landwirtschaftlich genutzte Weg, von dem jeweils die SO 1 und SO 2 erschlossen werden. Weitere Zugänge sollen von der Bahnhofstraße SO 4 sowie Zur Elde für das SO 3 bis SO 5 erfolgen. Außerdem soll die innere Erschließung zusätzlich über notwendige neu angelegte Wege gewährleistet werden.

Die Festsetzung von Erschließungswegen für die innere Erschließung der Sondergebietsflächen ist jedoch nicht erforderlich, da im Gebiet kein Verkehrsaufkommen erzeugt wird und kein Durchgangsverkehr durch das Vorhaben entsteht. Eine beispielhafte Planung der Zuwegung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

Öffentliche Verkehrsfläche

ZF *Die Bahnhofstraße bzw. Zur Elde, sowie Am Kanal wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Abgrenzung wird eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.*

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Der Bebauungsplan setzt die vorhandenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest. Die Straßenraumaufteilung innerhalb der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Die Abgrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gegenüber Bauflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung erfolgt durch Straßenbegrenzungslinien.

TF 4 Einteilung der Straßenverkehrsfläche

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgt entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung. Durch die Aufnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die äußere Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert werden und gleichzeitig bereits bestehende Nutzungen weiterhin ermöglichen. Ein Umbau der Fläche ist nicht beabsichtigt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- ZF *Bestehende Wirtschaftswege werden als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „privater Wirtschaftsweg“ festgesetzt.*
- ZF *Der bestehende Kutsch- und Reitweg entlang der Elde wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Kutsch- und Reitweg“ festgesetzt.*
- ZF *Westlich parallel zur Kreisstraße 45 eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Radfernweg“ festgesetzt.*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen erfolgt entsprechend ihrer beabsichtigten Nutzung:

- Durch die Aufnahme der Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „privater Wirtschaftsweg“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Erschließung der Sonderbauflächen SO 1 und SO 2 gesichert werden und gleichzeitig bereits bestehende Nutzungen bspw. zu land- und forstwirtschaftlichen Erschließungszwecken als auch zu privaten Gartenflächen weiterhin ermöglichen.
- Mit der Aufnahme des bestehenden Kutsch- und Reitwegs wird dessen Nutzung im Geltungsbereich planungsrechtlich gesichert.
- Die Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Radfernweg“ erfolgt auf Grundlage der Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung) vom 17.01.23. Die Festsetzung dient der Trassensicherung für die Realisierung eines straßenbegleitenden Radwegs, der im Kreisstraßenausbauplan des Landkreises vorgesehen ist.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

- ZF *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 3 m beiderseits der 20-kV-Leitung zugunsten von Leitungsträger:innen zeichnerisch festgesetzt.*

Begründung:

Im Bebauungsplan erfolgt die zeichnerische Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Leitungsträger einer der 20 kV Erdkabelleitung der WEMAG (vgl. Kapitel 4.3.). Der Leitungsverlauf ist nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.

Die Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen der WEMAG Netz GmbH (WNG), insbesondere der Punkt 1.7 Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege) sind bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten. Gegen eine feste Oberflächenbefestigung mit Kleinpflaster bestehen keine Bedenken. Einer festen Überbauung der Anlagen mit Asphalt oder Asphaltbeton wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn eine schriftliche Zusage des Eigentümers bzw. Bauherrn vorliegt, die die WNG berechtigt, den asphaltierten Weg im Störfall bzw. zum Anschluss eventueller neuer Hausanschlüsse an die Versorgungsleitungen und -anlagen jederzeit zu öffnen.

4.1.5 Grünflächen

- ZF *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird zwischen der Maßnahmenfläche M4 und der Splitter-siedlung Zur Elde eine private Grünfläche zeichnerisch festgesetzt.*

Begründung:

Die private Grünfläche im Süd-Osten wird zur Sicherung der tatsächlichen Nutzung als „private Grünfläche“ festgesetzt.

4.1.6 Flächen für Wald

ZF *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bestehende Waldflächen zeichnerisch festgesetzt.*

Begründung:

Die festgesetzten Flächen für Wald geben den Bestand wieder, der in seinem Umfang auch erhalten bleiben soll. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern i.S.d. § 20 LWaldG zum Wald einzuhalten. Zur Herstellung der technischen Infrastruktur stehen Waldflächen einschließlich der Waldwege nicht zur Verfügung.

4.1.7 Boden- und grundwasserschutzbezogene Festsetzungen

TF 5 Befestigung von Wegen

Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Schotterrasen) herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 6 Umgang mit Niederschlagswasser

Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung:

Die textliche Festsetzung gilt für Wege, befestigte Flächen und Zufahrten. Die Festsetzung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen dient dem Schutz der Naturhaushaltsfunktionen. Durch die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen wird sichergestellt, dass die Bodenfunktionen anteilig erhalten bleiben. Um eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Kanäle zu verhindern, wird festgesetzt, dieses im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Hierdurch können Auswirkungen auf den Grundwasserstand vermieden werden. Infolge der leichten Hanglage kann es zu abfließendem Niederschlagswasser kommen. Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern wird festgesetzt, dass eine Rinnenbildung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden ist.

4.1.8 Grünordnerische Festsetzungen

Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen

TF 7 Bepflanzungen in den Sondergebieten

Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis zweimalige Mahd (frühestens 1. Juli) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.

Das Mulchen der Flächen ist unzulässig.

Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger zu verzichten.

Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Begründung:

Auf den Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Modulzwischenflächen) ist ein artenreiches Extensivgrünland herzustellen. Für den gesamten Geltungsbereich ist autochthones Saatgut zu verwenden. Dies dient dem Schutz und Erhalt der heimischen Pflanzenarten. Zum Schutz der Natur mit ihrer Artenvielfalt sowie aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes ist der Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger und schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module zu verzichten.

Die Flächen sind vorzugsweise extensiv mit Schafen zu beweiden. Die Beweidung durch andere PV-Anlagenverträgliche Nutztiere wie z.B. Gänse ist ebenfalls vorstellbar. Sollte sich kein geeigneter Schäfer finden, hat die Mahd der Wiesenflächen maschinell zu erfolgen. Die Mahd ist je nach Aufwuchs ein bis zwei Mal jährlich (frühestens 1. Juli) unter Abtransport des Mähgutes durchzuführen (vorzugsweise Juni, August, Oktober) um eine Verschattung der Module bei gleichzeitiger Begünstigung der Artenvielfalt zu vermeiden.

Sollte eine frühzeitige Mahd erforderlich sein, werden die Flächen untersucht, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

TF 8 Erschließung innerhalb Maßnahmenflächen

Für die Erschließung der PV-Anlagen dürfen die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft je Baufenster an einer Stelle unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist auf das notwendige Maß für Zufahrten für die Feuerwehr zu begrenzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung:

Aufgrund der Darstellungstiefe des Bebauungsplans werden nicht alle im Maßnahmenplan bzw. Umweltbericht dargestellten Maßnahmen festgesetzt. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt insgesamt über vertragliche Regelungen.

Der Erhalt aller vorhandenen Biotopstrukturen wird durch die Maßnahme M1 gesichert. Die Maßnahme M2 sieht die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese vor. Die Maßnahmen M3 sowie M4 dienen zur Minderung anlagebedingter Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Einschränkung der Sichtbarkeit des Vorhabens in der Umgebung durch die Anlage von Sichtschutzstreifen, Baumreihen und -gruppen. Die Maßnahme M7 dient zur Erhöhung der Artenvielfalt in Bereichen, in welchen keine Strauch- oder Baumpflanzungen vorgesehen sind. Die Maßnahmen M9 dient dem Erhalt und der Pflege der im Plangebiet vorhandenen Gräben. Die Maßnahme M11 dient dem Erhalt und der Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse. Die umweltfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen werden im Umweltbericht detailliert beschrieben. Darüber

hinaus werden im Umweltbericht im Rahmen der Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Für diese Maßnahmen bedarf es keiner weitergehenden Festsetzungen im Bebauungsplan.

Um die Erschließung (bspw. Rettungszufahrten wie Feuerwehr) zu gewährleisten, dürfen die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer im Baugenehmigungsverfahren abzustimmenden Breite i.S.d. TF 8 unterbrochen werden. Die Unterbrechung darf nicht über das notwendige Maß hinausgehen.

4.1.9 Gestalterische Festsetzungen

TF 9 Einfriedungen

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Begründung:

Um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, wird die Höhe der in jedem Falle notwendigen Einfriedungen auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Öffnungen im Zaun sind erforderlich, um im Plangebiet die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Festsetzung eines durchgängigen Abstands von 10 cm zwischen Zaun und Boden ist nicht erforderlich, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, weswegen diese Festsetzung gegenüber der Vorentwurf entfallen ist. Hierdurch ist bei einer möglichen Beweidung der PV-Flächen die Anlage eines wolfsicheren Zauns möglich.

TF 10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Begründung:

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ggf. großformatige Werbeanlagen in jedem Falle zu verhindern, werden Werbeanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß der zulässigen Nutzungsart wären Werbeanlagen zwar bereits nicht zulässig, da sie dem Nutzungszweck der PV-Anlage nicht dienen. Durch die Festsetzung soll eine Verdeutlichung des Sachverhalts erreicht werden. Info-Tafeln, die über das Projekt informieren, sind weiterhin zulässig. Hierdurch kann die Vermittlung der Erforderlichkeit der Anlage und den damit verbundenen Auswirkungen den Bürger*innen konkret am Vorhaben erläutert und hierdurch die Auseinandersetzung gefördert werden.

4.1.10 Bodenveränderungen

TF 11 Bodenveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Begründung:

Geländeveränderungen sind nicht zu erwarten. Durch die Aufständerung mittels Leichtmetallkonstruktion kann flexibel auf das natürliche Geländegefälle reagiert werden. Sollten partiell doch Anpassungen des Geländes erforderlich werden, sind diese auf ein Minimum zu beschränken, weshalb dies vorsorglich durch Festsetzung reguliert wird. Fundamente für die Verankerung der PV-Module sind hiervon ausgenommen, um deren Standsicherheit in jedem Falle gewährleisten zu können.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 68 - Umwelt) gibt mit Stellungnahme vom 13.02.2023 folgende Hinweise zu etwaigen Baugruben:

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

4.1.11 Zeitliche Befristung der Nutzung und Folgenutzung

TF 12 Rückbau und Folgenutzung

Nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der SO-Flächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind diese vollständig, einschließlich der Fundamente und der technischen Infrastruktur (Erdkabel), zurückzubauen. Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Anlagen ist „Fläche für die Landwirtschaft“.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Begründung:

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird nicht temporär auf einen Zeitraum begrenzt, da die Nutzungsdauer heute noch nicht absehbar ist. Langfristig wird sich Photovoltaik zu einer der wichtigsten Energieträger in der Stromerzeugung entwickeln. Um der wachsenden Nachfrage zu begegnen, ist es notwendig Modelle zu entwickeln, die die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen ohne Förderung ermöglichen.

Um einen Rückbau auch im Bebauungsplan zu sichern, wird eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen. Zusätzlich erfolgen hierzu vertragliche Regelungen. Nach Abbau der Solarmodule können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

TF 13 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 sind die bestehenden Biotopstrukturen zu sichern und zu erhalten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 2 (HzE 2.31) sind die bestehenden Ackerflächen in extensive Mähwiese umzuwandeln.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 3 (HzE 2.13, 2.12 & 2.21) sind Gehölzstrukturen anzulegen:

- Auf der Fläche östlich des Viersche Grabens sind drei Feldgehölze mit einer Flächen-
größe von je 1.000 m² zu pflanzen.
- Auf der Freifläche nördlich von SO 2 ist auf einer Länge von ca. 230 m eine Baumreihe
aus 21 Obstbäumen mit einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen.
- Es sind mindestens 7 m breite, dreireihige Feldhecken als Sichtschutzstreifen auf den
Randstreifen außerhalb der Zaunanlagen zu pflanzen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 4 (HzE 2.51) sind je 150 m² Fläche ein Obstbaum zur Entwicklung einer Streu-
obstweise zu pflanzen.

Entlang des Waldrandes ist zum Schutz angrenzender Waldflächen vor einem von der PV-
Anlage ausgehenden Waldbrand ein dauerhafter, mindestens 2 m breiter Waldbrandwund-
streifens anzulegen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und
Landschaft M 7 sind standortgerechte artenreiche Blühstreifen aus zertifiziertem regionalem
Saatgut anzulegen.

In den Modulfeldern werden die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirm-
ten Flächen durch Einsaat begrünt M 8 (HzE 8.32).

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und
Landschaft M 9 sind fünf Meter breite Gewässerrandstreifen alle 5 Jahre zu mähen.

Der Viersche Graben ist in einem Abschnitt, der nicht von Gehölzen bestanden ist, aufzuwei-
ten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und
Landschaft M 11 sind die bestehenden Lebensraumstrukturen der Zauneidechse zu erhalten
und Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren für die Zauneidechse zu schaffen.

In den Modulfeldern und ihren Randbereichen sind für unterschiedliche Artengruppen Biotop-
strukturen („Anlage von Biotopstrukturen“), z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen,
Baumstubben, Totholzstapel, anzulegen; Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungs-
planung zu konkretisieren.

In den Modulfeldern sind Brutkästen unterschiedlicher Art auszubringen; Art und Umfang
sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Begründung:

Die Pflanzmaßnahmen dienen insbesondere als Eingrünungsmaßnahme, die als Sichtschutz fungieren sollen, um eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zudem dienen sie der Anreicherung der Artenvielfalt. Die Anlage der Streuobstwiesen kann zudem als visueller Puffer zwischen der angrenzenden Wohnbebauung und den Modulflächen dienen. Konkrete und detaillierte Begründungen der Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Die Maßnahme M 1 dient dem Erhalt und der Sicherung bestehender Biotopstrukturen wie Gräben, Hecken und kleineren Gehölzbeständen. Diese bleiben erhalten und werden während der Bauarbeiten entsprechend vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die Maßnahme M 2 dient der Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese. Die Waldabstandsflächen sowie die Abstandsflächen entlang des Wirtschaftsweges und des Viersche Grabens werden von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut zu extensiven Mähwiesen entwickelt. Auf den Flächen werden zudem Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen, Bienenhotel) angelegt. Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese erfolgt gemäß den Vorgaben der HzE.

Die Maßnahmen M 3 und M 4 dienen der Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es soll eine Einschränkung der Sichtbarkeit des Vorhabens in umliegenden Bereichen, die Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten (u. a. Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Ortolan, Star, Turmfalke, Wendehals), die Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet und die Schaffung von Vernetzungsstrukturen hierdurch gewährleistet werden.

Die Maßnahme zum Waldbrandschutz dient dem Schutz angrenzender Waldflächen vor einem von der PV-Freiflächenanlage ausgehenden Waldbrandes. Es ist die Errichtung eines dauerhaften Waldbrandwundstreifens erforderlich.

Die Maßnahmen M 7 und M 8 dienen insbesondere der Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum für betroffene Vogelarten (u. a. Braunkehlchen, Grauammer, Wachtel, Bluthänfling), der Reduzierung der Zerschneidungswirkung, der Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet, der Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dem Ausgleich für die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Boden und der Reduzierung der Erosionsgefährdung durch Wind.

Die Maßnahme M 9 dient der Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten (u. a. Braunkehlchen, Wachtel, Wiesenschafstelze), der Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet, der Schaffung von Vernetzungsstrukturen und der Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen.

Die Maßnahme zur Grabenaufweitung dient der Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Schaffung eines weiteren Amphibienbiotops, der Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet, der Schaffung von Vernetzungsstrukturen und der Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen. Nach § 67 Abs. 2 ist der Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Zur abschließenden Bewertung ob ein Gewässerausbau vorliegt, wird eine detailliertere Beschreibung und eine schematische Darstellung der Grabenaufweitung sowie eine Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV - Untere Elde) erforderlich.

Die Maßnahmen M 11 und die Maßnahme „Anlage von Biotopstrukturen“ dienen dem Erhalt und der Schaffung von Lebensraum für die Zauneidechse, der Reduzierung der Zerschneidungswirkung, der Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet und der Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Anbringung von Nistkästen dient der Schaffung von Brutangeboten betroffener Vogelarten (u. a. Star, Rauchschwalbe, Turmfalke, Wendehals), der Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet und der Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen.

TF 14 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Bodenbrüter in Höhe von 26,5 ha im Sinne der CEF-Maßnahme 14 des Umweltberichts zu bewirken. Es sind Ackerbrachen, Blühstreifen und ein Extensivacker (HzE 2.35) zu entwickeln.

Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf den Flurstücken 269/2, 268/1, 267/1, 264, 265, 266/2 der Flur 1, Gemarkung Malk sowie auf Flurstück 10/2 der Flur 2, Gemarkung Stuck, umgesetzt.

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ein regelmäßiges Monitoring für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe des Umweltberichts festgesetzt. Die Auswertung der Monitorings wird jeweils in einem Zwischenbericht mit Text und Karte festgehalten. Sollte im Rahmen dieses Monitorings für die Erfüllung der Anforderungen an die erfolgreiche Artenschutzmaßnahme ein Korrekturbedarf bestehen, ist dieser nach Maßgabe des Umweltberichts zeitnah umzusetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Hinweis: Der festgesetzte artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich (siehe Umweltbericht) wird außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans realisiert.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Begründung:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind 53 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vertikalen Strukturen nicht mehr besiedeln wird. Mit einem in der fachlichen Praxis verbreiteten Flächenansatz von 0,5 ha je Brutpaar besteht somit ein Bedarf von 26,5 ha Maßnahmenfläche für die Bewältigung dieses artenschutzrechtlichen Konflikts. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Ca. 1,5 km nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie in unmittelbarer Nähe südwestlich schließen sich auf den genannten Flurstücken Ackerflächen an, die aufgrund des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont als Ausgleichsflächen im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG geeignet sind. Da in den Randbereichen dennoch Gehölzstrukturen (Wald, Hecken) vorkommen, haben die insg. ca. 44 ha großen Ausgleichsflächen (M 14), nach Abzug von randlich beeinflussten Flächen, eine anrechenbare Fläche von ca. 31,07 ha. Dabei wurde von folgenden Abständen zu Vertikalstrukturen ausgegangen: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Feldgehölzen (1-3 ha) und 160 m zu Wäldern (nach OELKE 1968).

Eine Bestandserfassung von Feldlerchenbrutpaaren wurde auf den Maßnahmenflächen nicht durchgeführt. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen liegt die mittlere Revierdichte im Durchschnitt bei 2,1 Brutpaaren pro 10 ha (HOFFMANN & KIESEL 2007). Da die Flächen derzeit konventionell bewirtschaftet werden, ist ein Aufwertungspotenzial der Flächen gegeben und somit auch eine Erhöhung der Siedlungsdichte der Feldlerche. Mit der Ausgleichsmaßnahme wird sichergestellt, dass trotz des Vorhabens, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Für weitere Details der artenschutzrechtlichen Bewertung und der festgesetzten Maßnahme sowie der Monitoringmaßnahmen wird auf den Umweltbericht und auf den Artenschutzfachbeitrag (ASF) verwiesen.

Die für die Umsetzung erforderlichen Flächen stehen in vollem Umfang zur Verfügung. Die plangemäße Entwicklung der Flächen wird durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme durch ein Monitoring (vergleichbar mit § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB) zu prüfen. Dazu gehören die Herstellungskontrolle sowie die Funktions- und Erfolgskontrolle. Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den Bebauungsplan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt. Das Monitoring wird für einen Zeitraum von 10 Jahren konzipiert. Dieser Zeitraum ist vor allem hinsichtlich der Evaluierung der Wirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Avifauna des Offenlandes erforderlich. Für weitere Details des Monitorings wird auf den Umweltbericht verwiesen. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung des Monitorings erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Es wird eine hohe Wahrscheinlichkeit prognostiziert, dass die Artenschutzmaßnahme (M14) die ökologische Funktion der betroffenen Brut- und Ruhestätten in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang erfüllen kann. Denn die Habitatansprüche der Feldlerche sind gut bekannt und die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Eignung als Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend als hoch eingestuft (LANUV 2019).

Wird entgegen dieser Erwartung im zweiten Jahr des Monitorings festgestellt, dass die Artenschutzmaßnahme (M14) auf der Ausgleichsfläche nicht die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Anpassung des Pflegekonzepts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ggf. sind Schnittzeitpunkt und -höhe, die Saattiefe, die Häufigkeit der Pflege und/oder der Rotationszeitpunkt anzupassen (siehe M14). Wird die Ausgleichsfläche im vierten Jahr weiterhin nicht im artenschutzrechtlich erfolgreichen Umfang von Feldlerchen angenommen, sind weitere Feldlerchenhabitate in einem Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Maßgabe der Maßnahme M14 herum anzulegen.

TF 15 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der Brutvogelarten Feldlerche, Heidelerche, Braunkehlchen, Wachtel und Wiesenschafstelze (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldräumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht, etc.) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn der gutachterliche, schriftliche Nachweis (einschl. Fotodokumentation) durch den Verursacher erbracht wird, dass im Baustellenbereich zuzüglich eines Umkreises der die Fluchtdistanzen der relevanten Arten berücksichtigt, keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

vorliegt. Dazu sind die Flächen durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren. Die konkrete Nest-suche störungsempfindlicher Arten ist dabei auszuschließen.

Während der Brutzeit ist als Vergrämungsmaßnahme eine Schwarzbrache herzustellen. Die Schwarzbrache ist Anfang/Mitte März, sobald die Flächen frostfrei sind, durch Pflug, Grubber oder Egge herzustellen und bis zum Baubeginn (max. bis 31. August) ca. alle zwei Wochen zu erneuern. Alternativ ist ab Ende März eine regelmäßige Mahd des Baufeldes durchzuführen. Dabei ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis zum Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze

Um die Brutvögel der Gehölze (Baumpieper, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldkauz) vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2: Amphibienschutz

Amphibien durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern.

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste sollte im Bereich möglicher Nachweise, also beispielsweise entlang des Vierschen Grabens auf Bauaktivitäten in der Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober verzichtet werden. Andernfalls ist dort frühzeitig zu zäunen.

V 3: Reptilienschutz

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste der Zauneidechse sind entlang des erfassten Lebensraums für Reptilien mit hoher Bedeutung (RE02) Schutzzäune aufzustellen.

V 4: Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Eine Beleuchtung des Photovoltaikparks ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampf-lampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warm-weiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

Dies entspricht auch den Anforderungen des § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

V 5: Umweltbaubegleitung (UBB)

Während der gesamten Bauphase kommt das Instrument der UBB zum Einsatz, um die allgemeinen und vorhabenspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden sachgerecht und umweltrechtskonform in den Bauablauf zu integrieren.

Darüber hinaus werden die fachlichen und zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen überwacht und dokumentiert (Herstellungskontrolle).

Die UBB hat keine eigenständige Weisungsbefugnis, sondern unterstützt, berät und informiert die örtliche Bauüberwachung. Verantwortlich für die sachgerechte UBB ist der Auftraggeber (Projektleiter). Diese Aufgabe kann grundsätzlich von eigenem Personal oder durch Dritte erfolgen, Voraussetzung ist eine entsprechende umweltfachliche, umweltrechtliche, bauvertragliche und bautechnische Qualifikation.

Bei fachlichen Problemen ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung: Um potenzielle artenschutzrechtliche Eingriffe zu verhindern, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Diese wurden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage der relevanten Arten ermittelt. Weitergehende Darlegungen finden sich im Umweltbericht.

4.2 Darstellungen ohne Rechtscharakter

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans integriert. Die dort dargestellte Anlagen-Konfiguration steht noch nicht in Gänze fest ist nicht rechtsverbindlich. Es wurde aber bereits entschieden Tracker-Systeme zu verwenden. Die konkrete Anlagenplanung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Das Vorhaben hat grundsätzlich den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entsprechen. Demnach ist gewährleistet, dass keine andere Nutzung als die einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage möglich ist. Auf eine Festsetzung der Anlagenkonfiguration wird verzichtet, da bspw. die Belange des Brandschutzes erst im Baugenehmigungsverfahren abschließend geprüft werden. Hiermit verbunden sind dann Anforderungen an Zuwegungen und eventuelle Brandschutzstreifen, die es zum gegenwärtigen nicht möglich machen, die Zuwegungen und damit verbunden die Stellung der Module verbindlich darzulegen.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen

Bei nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB handelt es sich um Inhalte des Bebauungsplans, die sich entweder aus der Bindung an Rechtsnormen ergeben, die der verbindlichen Bauleitplanung übergeordnet sind, oder aus Inhalten gleichrangiger Satzungen, die schon vor Aufstellung des Bebauungsplans existierten und sich auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken. Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen getroffen werden, die den nachrichtlich übernommenen Inhalten entgegenstehen.

Bodendenkmal

ZF *Die Abgrenzungen der Bodendenkmale werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.*

Anmerkung:

Im Nordwesten sowie im Norden liegen im Plangebiet zwei Bodendenkmale. Maßnahmen in diesen Bereichen erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V; siehe Hinweise 1 und 2).

Gewässer II. Ordnung

ZF *Die Abgrenzung der Gewässer II. Ordnung werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.*

Anmerkung:

Im Geltungsbereich befinden sich drei Gewässer II. Ordnung (Nummern WL 121, WL 121003 und WL 120001), die in einigen Abschnitten verrohrt sind. Es wird ein Gewässerschutzstreifen von einheitlich 5 m beiderseits der Gewässeroberkanten berücksichtigt, welcher von jeglicher Bebauung (inkl. Zäune) und Bepflanzung freizuhalten ist. Innerhalb des Sondergebiets SO 5 wird dieser Gewässerschutzstreifen entlang offener sowie verrohrter Abschnitte aus der überbaubaren Fläche ausgespart. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Der Wasser- und Bodenverband hat in seiner Stellungnahme vom 19.01.2023 sowie 16.05.2024 weitere Hinweise über möglichen Gewässerkreuzungen, Verlegung von Versorgungsleitungen sowie weitere zu folgende Maßnahmen bei der Bauarbeiten gegeben:

- Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten und durch diese vorzunehmen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte /bzw. Rohrleitungsabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.
- Erforderlichen Zuwegungen sowie für die Kabelverlegungen zur Anbindung der PVA an das Energienetz zu Gewässerkreuzungen, so ist die Errichtung dieser Anlagen an, in, über und unter den Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu beachten sind.
- Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0 m auf normale Tiefe gebracht werden.
- Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
- Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabenträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
- Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder -kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

- Wenn durch den Bau einer Anlage in, an oder über einem Gewässer die Unterhaltskosten für das Gewässer steigen, muss der Eigentümer der Anlage die zusätzlichen Kosten übernehmen. Diese Pflicht gilt auch für jeden, der durch den Bau einer Anlage die Unterhaltung des Gewässers erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Erforderliche landschaftsplanerischen Maßnahmen, Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Elde", Lindenstraße 30, 19288 Ludwigslust (für die Gewässer II. Ordnung) und mit dem WSA Lauenburg (für die MEW) abzustimmen.

Anbauverbotszone

ZF *Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße 45 zu der beiderseits eine Anbauverbotszone von 20 m zu beachten ist.*

Anmerkung:

Mit Stellungnahme vom 17.01.2023 hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim (hier: FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung) mitgeteilt, dass für die Kreisstraße ein Streifen von 20 m beidseitig der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten ist. Dies wird als Anbauverbotszone in der Planzeichnung übernommen. Die Baugrenzen der Sondergebiete SO 3, SO 4 und SO 5 werden entsprechend angepasst.

Hauptversorgungsleitungen

ZF *Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwei bestehende unterirdische Hauptversorgungsleitungen, welche nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.*

Anmerkung:

Folgende Hauptversorgungsleitungen befinden sich im Plangebiet, die nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen werden und aus denen sich planungsrechtliche Anforderungen ergeben:

WEMAG 20-kV-Leitung

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Beiderseits der Leitung ist ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe deren Netzanlagen ist die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für deren gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Es kann unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen.

Telekom

Im Plangebiet, östlich parallel zur Kreisstraße 45, befindet sich eine Telekommunikationsanlage der Deutsche Telekom Technik GmbH. Dem Leitungsträger muss zu jeder Zeit uneingeschränkter Zugang zur Telekommunikationsleitung gewährt werden. Erdungsanlagen müssen einen Abstand von mindestens 15 m zum Datenkabel der Leitung eingehalten.

4.4 Hinweise

Bodendenkmale

Hinweis 1 Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalenschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Mögliche Funde müssen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Auf die erforderliche Einhaltung der denkmalrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der Bau- und Erdarbeiten wird hingewiesen, u. a. § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V und § 11 DSchG M-V.

Hinweis 2 Vor der Bauausführung hat eine archäologische Voruntersuchung der Fläche im SO 2 gem. Richtlinie zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen.

Anmerkung:

Die Hinweise erfolgen, da die Veränderung im Bereich der im Geltungsbereich befindlichen Bodendenkmale mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum im Vorfeld der Bautätigkeiten zu klären sind.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Hinweis 3 Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4.

Anmerkung:

Ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan kann ein wirksamer vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht zustande kommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann in den Bebauungsplan integriert werden¹⁴. In diesem Fall bedarf es keiner zwei gesonderten Planurkunden. Das ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplans übereinstimmt¹⁵. Das ist hier der Fall.

Durchführungsvertrag

Hinweis 4 Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan gehört ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB.

Anmerkung:

Der Gemeinde Malk Göhren schließt mit der Vorhabenträgerin einen Durchführungsvertrag ab. Darin verpflichtet sich die Vorhabenträgerin u.a. dazu, die Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen und das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Brandschutz

Hinweis 5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine angemessene Löschwasserversorgung (Löschwasserbedarf gemäß Grundsatz) sicherzustellen, indem ein oder mehrere Hydranten mit einer

¹⁴ Vgl. OVG Bautzen Ur. v. 7.12.2007 – 1 D 18/06 –; VGH Kassel Ur. v. 25.9.2014 – 4 C 1328/12.N.

¹⁵ Vgl. OVG Münster Ur. v. 23.1.2006 – 7 D 60/04 NE –, VGH München Ur. v. 3.8.2010 – 15 N 09.1106.

Leistung von mindestens 48 m³/h in einem Umkreis von 300 m zu Objekt eingetragen sind. Die konkrete Planung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren und vorzulegen.

Weitere Anforderungen enthält die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises vom 23.02.2023. Eine Abstimmung mit der Dienststelle im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird empfohlen.

Anmerkung:

Die Vorgaben entsprechen auch dem vorliegenden Brandschutzkonzept (siehe Anhang). Konkretisierungen hinsichtlich des Brandschutzes erfolgen im Genehmigungsverfahren.

Artenschutz

Hinweis 6 Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

Auf den Einsatz von Chemikalien und Bioziden ist bei der Reinigung von Modulen und Aufständerungen zu verzichten.

*Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam (nicht chemisch) entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.).*

Anmerkung:

Um die Beeinträchtigung für Insekten in der bislang nicht beleuchteten Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind die erforderlichen Beleuchtungen insektenfreundlich auszuführen. Grundsätzlich ist nicht mit einer häufigen Beleuchtung zu rechnen, dennoch wird die Maßgabe vorsorglich im Sinne der Eingriffsminderung getroffen. Auch aus Gründen des Artenschutzes sowie des Boden- und Gewässerschutzes sollte auf den Einsatz von schädlichen Reinigungsmitteln verzichtet werden.

Waldabstand

Hinweis 7 Die gemäß § 20 Landeswaldgesetz erforderliche Mindestabstand baulicher Anlagen zu Waldflächen ist zeichnerisch in der Planzeichnung als Hinweis aufgenommen.

Anmerkung:

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser wurde zeichnerisch in der Planzeichnung als Hinweis aufgenommen und die Baugrenzen auf diesen Abstand angepasst. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der baulichen Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein.

Vermessungsmarken

Hinweis 8 Der gemäß § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz erforderliche Mindestabstand baulicher Anlagen und Bepflanzungen zu Vermessungsmarken ist zeichnerisch in der Planzeichnung als Hinweis aufgenommen.

Anmerkung:

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V¹⁶) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Bei Bedarf zur Änderung oder Gefährdung der geodätische Vermessungsmarken unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Durch das Bauvorhaben erfolgte Änderung oder Gefährdung der Vermessungsmarken, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung der Vermessungsmarken beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Weitere Maßnahmen sind im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu entnehmen.

Hauptwasserversorgungsleitungen des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Hinweis 9 Entlang der Kreisstraße K45 bzw. der Straße „Zur Elde“ befinden sich Hauptwasserversorgungsleitungen des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust.

Anmerkung:

Da die genaue Verortung der Hauptwasserleitung in der Planzeichnung nicht möglich ist, wurde der Hinweis als Anstoßwirkung für die nachfolgende Verfahrensebene aufgenommen.

¹⁶ Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)

5. FLÄCHENBILANZ

Aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz
 (überschlägig und gerundet):

Geltungsbereich insgesamt	ca. 131,5 ha
Sonstige Sondergebiete SO 1 bis SO 5 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 102,4 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 99,89 ha
SPE-Maßnahmenflächen	ca. 22,739 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 1 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 30,3 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 30,3 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 4,2 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 10,56 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 10,56 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 3,19 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 19,58 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 19,0 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 2,4 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 4 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 9,79 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 9,0 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 3,7 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 5 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 32,20 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 31,0 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 9,22 ha
Verkehrsflächen	ca. 1,25 ha
Davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,6 ha

Flächen für Wald	ca. 6,27 ha
Private Grünflächen	ca. 0,15 ha
Wasserflächen	ca. 0,17 ha

Teil C Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT UND DIE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt die Vorhabenträgerin. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von den Mitarbeitenden der Gemeinde Malk Göhren durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden bis zum Abschluss des Verfahrens über einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin gesichert, so dass der Haushalt der Gemeinde Malk Göhren dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Durch das Vorhaben können für die Gemeinde Malk Göhren Pachteinnahmen erzielt werden, die über die Laufzeit der Anlage kontinuierliche Einnahmen garantieren. Weitergehende Verpflichtungen können auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Betreibergesellschaft und der Gemeinde Malk Göhren verbindlich geregelt werden.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT

Das Vorhaben wird in einem strukturschwachen Gebiet realisiert¹⁷. Landwirtschaftliche Betriebe können sich durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirtschaftlich neu aufstellen und ihre Betriebsstrukturen stärken, was auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung der lokalen Wirtschaft beiträgt. Der verstärkte Ausbau von Photovoltaikanlagen kann sich u.a. auf die Stabilität des Stromnetzes auswirken, aber auch zusätzliche Kosten für den Netzausbau und -management verursachen.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen des Antrags auf Zielabweichung verpflichtet, die folgenden Dienstleistungen - soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist – in der Gemeinde Malk Göhren und/oder in den angrenzenden Gemeinden zu vergeben. Diese Vorgehensweise dient dem Ziel, die regionale Wertschöpfung zu stärken und zu sichern.

- Auftragsvergabe zu Pflege, Wartung etc. durch die Vorhabenträgerin, insbes. Leitungen, Technik
- Technische Betriebsführung mit Mittelspannungs-Schaltberechtigung
- Grünpflege durch die Steesower Agrarland GmbH
- Biologisches Monitoring durch regionalen Dienstleister finanziert durch die Vorhabenträgerin.

Dadurch könnten für die gesamte Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesichert werden und ortsansässige Unternehmen mit ihren Mitarbeitenden Aufträge erhalten.

¹⁷ Vgl. Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Zeitraum 2022 – 2027 sowie des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ in gemeindescharfer Abgrenzung (2022) Herausgeber:in: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/INNO-KOM/Foerdergebiet/foerdergebiet.html> (letzter Zugriff am 15.02.2024)

3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil beigefügt.

Teil D Verfahren

1. VERFAHRENSABLAUF

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren“ (060/22) für die Flurstücke 1, 2, 3, 4 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 38, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67 tlw., 68, 74, 75, 76, 77, 78, 80/2, 81/1 tlw., 104/3 tlw., 144 tlw der Flur 2, Gemarkung Göhren bei Eldena beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 02.09.2022 im Amtskurier Nr. 09, 19. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> erfolgt.

1.2 Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ beschlossen.

Zudem wurde beschlossen, das Flurstück Nr. 39/1 in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 20.02.2023. Die Ankündigung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 06.01.2023 im Amtskurier Nr. 01, 20. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> ortsüblich bekannt gemacht. Im Beteiligungszeitraum wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans öffentlich in den Räumlichkeiten der Verwaltung ausgelegt. Unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Unterlagen zeitgleich veröffentlicht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Änderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde das Abwägungsmaterial erweitert. Die vorgebrachten Belange führten im Wesentlichen zu folgenden Änderungen der Festsetzungen:

- Zeichnerische Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Radfernweg", "privater Wirtschaftsweg" sowie „Kutsch- und Reitweg“.
- Zeichnerische Festsetzung Gewässer 2.Ordnung sowie 5 m breiter Gewässerschutzstreifen beidseits der Gewässeroberkanten
- Ergänzung textliche Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche
- Anpassung textliche Festsetzung zur GRZ; Reduzierung der GRZ auf 0,75
- Entfall einer textlichen Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche von Nebenanlagen
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K45
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme von Leitungen und damit verbundenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme Bodendenkmale
- Darstellung Kennzeichen „Waldabstand“
- Aktualisierung der Plangrundlage durch einen öffentlich bestellten Vermesser
- Aufnahme Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen, Brandschutz

Die Grundzüge der Planung sind von der Änderung der Festsetzungen nicht betroffen.

1.3 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung vom 22.08.2023. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom 23.04.2024 gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 28.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Mit Schreiben vom 30.04.2024 sind 21 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie 6 Nachbargemeinden zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans beteiligt worden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Änderungen aufgrund der förmlichen Beteiligung

Aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde das Abwägungsmaterial erweitert. Die vorgebrachten Belange führten im Wesentlichen zu folgenden redaktionellen Änderungen der Festsetzungen:

- Aufnahme der beispielhaften Art des wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus der Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Zufahren innerhalb der Sondergebiete in die textliche Festsetzung TF 5
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen TF 13 und TF 14 mit genaueren Bezeichnungen der CEF- und HzE-Maßnahmen
- Korrektur der Gemarkung „Göhren bei Eldena“ auf „Malk“ der Ausgleichsmaßnahme in der textlichen Festsetzung TF 14
- Aufnahme eines zeichnerischer Hinweises zu Vermessungsmarken i.S.d. § 26 GeoVemG M-V
- Aufnahme eines textlichen Hinweises zur Versorgungsleitung des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Die Grundzüge der Planung sind von der Änderung der Festsetzungen nicht betroffen. Die Änderungen oder Ergänzungen führen offensichtlich nicht Berührung von Belangen, weshalb keine erneute Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

Teil E Anhang zur Begründung

1. LISTE DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- TF 1 Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten*
- Die in der Planzeichnung mit SO gekennzeichneten Bereiche (SO 1 bis SO 5) werden als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ festgesetzt.**
- Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Solarenergie, baulich untergeordnete Umspannwerke, Leitungen sowie unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, Stromspeicher).**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)*
- TF 2 Zulässige Höhe baulicher Anlagen*
- Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberkante.**
- Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5,0 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Technische Anlagen (wie Masten) von Umspannwerken dürfen eine maximale Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 18 BauNVO)*
- TF 3 Überbaubare Grundstücksflächen*
- Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude oder Batteriespeicher und Umspannwerke sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.**
- Einfriedungen, Zufahrten, Aufstellflächen für die Feuerwehr, Anlagen zur Löschwasserversorgung und Erschließungswege dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)*
- TF 4 Einteilung der Straßenverkehrsfläche*
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

TF 5 *Befestigung von Wegen*

Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Schotterrasen) herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 6 *Umgang mit Niederschlagswasser*

Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 7 *Bepflanzungen in den Sondergebieten*

Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis zweimalige Mahd (frühestens 1. Juli) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.

Das Mulchen der Flächen ist unzulässig.

Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger zu verzichten.

Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 8 *Erschließung innerhalb Maßnahmenflächen*

Für die Erschließung der PV-Anlagen dürfen die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft je Baufenster an einer Stelle unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist auf das notwendige Maß für Zufahrten für die Feuerwehr zu begrenzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 9 *Einfriedungen*

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

TF 10 *Werbeanlagen*

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

TF 11 *Bodenveränderungen*

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

TF 12 *Zeitliche Befristung und Folgenutzung*

Nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der SO-Flächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind diese vollständig, einschließlich der Fundamente und der technischen Infrastruktur (Erdkabel), zurückzubauen. Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Anlagen ist „Fläche für die Landwirtschaft“.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

TF 13 *Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft*

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 sind die bestehenden Biotopstrukturen zu sichern und zu erhalten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 2 (HzE 2.31) sind die bestehenden Ackerflächen in extensive Mähwiese umzuwandeln.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 3 (HzE 2.13, 2.12 & 2.21) sind Gehölzstrukturen anzulegen:

- **Auf der Fläche östlich des Viersche Grabens sind drei Feldgehölze mit einer Flächen-
größe von je 1.000 m² zu pflanzen.**
- **Auf der Freifläche nördlich von SO 2 ist auf einer Länge von ca. 230 m eine Baumreihe
aus 21 Obstbäumen mit einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen.**
- **Es sind mindestens 7 m breite, dreireihige Feldhecken als Sichtschutzstreifen auf den
Randstreifen außerhalb der Zaunanlagen zu pflanzen.**

**Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 4 (HzE 2.51) sind je 150 m² Fläche ein Obstbaum zur Entwicklung einer Streu-
obstweise zu pflanzen.**

Entlang des Waldrandes ist zum Schutz angrenzender Waldflächen vor einem von der PV-Anlage ausgehenden Waldbrand ein dauerhafter, mindestens 2 m breiter Waldbrandwundstreifens anzulegen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 7 sind standortgerechte artenreiche Blühstreifen aus zertifiziertem regionalem Saatgut anzulegen.

In den Modulfeldern werden die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen übershirmten Flächen durch Einsaat begrünt M 8 (HzE 8.32).

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 9 sind fünf Meter breite Gewässerrandstreifen alle 5 Jahre zu mähen.

Der Viersche Graben ist in einem Abschnitt, der nicht von Gehölzen bestanden ist, aufzuweiten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 11 sind die bestehenden Lebensraumstrukturen der Zauneidechse zu erhalten und Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren für die Zauneidechse zu schaffen.

In den Modulfeldern und ihren Randbereichen sind für unterschiedliche Artengruppen Biotopstrukturen („Anlage von Biotopstrukturen“), z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Baumstubben, Totholzstapel, anzulegen; Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

In den Modulfeldern sind Brutkästen unterschiedlicher Art auszubringen; Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 14 *Artenschutzfachliche Maßnahmen*

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Bodenbrüter in Höhe von 26,5 ha im Sinne der CEF-Maßnahme 14 des Umweltberichts zu bewirken. Es sind Ackerbrachen, Blühstreifen und ein Extensivacker (HzE 2.35) zu entwickeln.

Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf den Flurstücken 269/2, 268/1, 267/1, 264, 265, 266/2 der Flur 1, Gemarkung Malk sowie auf Flurstück 10/2 der Flur 2, Gemarkung Stuck, umgesetzt.

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ein regelmäßiges Monitoring für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe des Umweltberichts festgesetzt. Die Auswertung der Monitorings wird jeweils in einem Zwischenbericht mit Text und Karte festgehalten. Sollte im Rahmen dieses Monitorings für die Erfüllung der Anforderungen an die erfolgreiche Artenschutzmaßnahme ein Korrekturbedarf bestehen, ist dieser nach Maßgabe des Umweltberichts zeitnah umzusetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Hinweis: Der festgesetzte artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich (siehe Umweltbericht) wird außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans realisiert.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

TF 15 *Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen*

V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen

V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze

V 2: Amphibienschutz

V 3: Reptilienschutz

V 4: Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

V 5: Umweltbaubegleitung (UBB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung